

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	5 (1995)
Artikel:	Davos und Graubünden während der Weltwirtschaftskrise 1929-1939 : Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Beschäftigungs- und Sozialpolitik
Autor:	Bollier, Peter
Kapitel:	11: Quellen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939169

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Quellen

11. 1. Texte

Zu Kapitel 7: Fürsorge- und Versicherungsleistungen

1.

Chur, 26./28. Februar 1934

Schreiben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Schilderung der Arbeitsmarktsituation in Graubünden.

StAGR CB V 3/463. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 26. Februar 1934. Mitgeteilt den 28. Februar 1934. Protokoll Nr. 361.

An das
Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement
Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Das Finanzdepartement unterbreitet uns Ihr Schreiben vom 19. Februar betreffend Ausdehnung der Krisenunterstützung auf Angehörige des Baugewerbes in der Gemeinde Davos samt zugehörigen Akten. Wir ersehen daraus, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, zwar eine besondere Krisenlage für die Gemeinde Davos anerkennen, dass Sie aber die Verantwortung für eine Sonderbehandlung dieser Gemeinde nicht glauben tragen zu können. In Ihrem Schreiben geben Sie sodann der Auffassung Ausdruck, dass es gerade in unserem Kanton möglich sein sollte, Arbeitslose des Baugewerbes von Davos ausserberuflich und ausserörtlich zu beschäftigen, wenn die verhältnismässig zahlreichen ausländischen Arbeitskräfte noch stärker als bisher zurückgedrängt werden. Gerade dieser letztere Hinweis veranlasst uns, einmal mehr mit allem Nachdruck auf die ganz besondern Verhältnisse in unserem Kanton aufmerksam zu machen.

Wir stellen vorerst einmal fest, dass die Zahl der im Kanton eingereisten Saisonarbeiter noch im Jahre 1931 mit 14931 ausgewiesen stand, während pro 1932 nur noch 9143 ausländische Saisonarbeiter zugelassen worden sind. Und für 1933 stellt sich die Zahl auf 8518. Schon aus dieser Gegen-

überstellung geht hervor, dass die zuständigen Instanzen unseres Kantons in weitgehendem Masse eine scharfe Kontrolle ausgeübt haben und dass ihr Bestreben erfolgreich dahin ging, die Zahl der eingereisten ausländischen Saisonarbeiter soweit irgend möglich zu verringern. Wir machen ganz besonders darauf aufmerksam, dass die 8518 im Jahre 1933 eingereisten ausländischen Saisonarbeiter, speziell so weit die Hotelerie in Frage kommt, z.T. doppelt gezählt sind. Auch dürfen wir hervorheben, dass die Aufenthaltsfrist bei den meisten landwirtschaftlichen Hilfskräften aus dem Ausland sehr kurz bemessen ist. Die Statistik über die Zahl der bewilligten Einreisen wird der effektiven Lage in unserem Kanton nicht gerecht. Es müsste, um richtiges Vergleichsmaterial zu haben, bei jeder Bewilligung auch die Dauer mitberücksichtigt werden, und wir sind überzeugt, dass bei einer solchen Statistik unser Kanton noch sehr viel besser abschliessen würde.

Aus dem bei Ihrem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorliegenden Material ergibt sich sodann weiter die auffallende Tatsache, dass mehr als 50% der bewilligten Einreisen auf die Gruppe «Landwirtschaft» entfallen, und bei dieser wieder erreicht die Zahl für Heuer und Heuerinnen die ausserordentlich hohe Ziffer von 2292 Einreisen. Diese Heuer halten sich im Kanton in der Regel weniger als 2 Monate auf. Sie werden den Landwirten in hochgelegenen Talschaften mit extensivem Landwirtschaftsbetrieb nur für die Zeit der ausgesprochenen eigentlichen Heuernte bewilligt. Nach Erledigung der Heuernte verlassen sie das Land. Diese Heuer und Heuerinnen kommen fast ausschliesslich aus dem benachbarten Veltlin und Tirol und sind mit ganz wenigen Ausnahmen nur im Engadin und den daran anstossenden Grenztalschaften Münstertal, Bergell, Poschiavo einerseits und der Gegend des obern Hinterrheins anderseits beschäftigt. Diese Gegenden haben die für die Heuernte notwendigen Hilfskräfte seit Jahrhunderten vom Veltlin und Tirol bezogen. Eine Vermittlung von einheimischen Arbeitslosen nach diesen Gegenden ist schon der grossen Transportkosten und der kurzen Dauer der fraglichen Arbeit wegen unmöglich. Einheimische Hilfskräfte aus dem Kanton stehen uns um jene Zeit nicht zur Verfügung. Und Hilfskräfte aus andern Kantonen eignen sich nicht für die in der Regel sehr strenge Arbeit in unserem Bergland.

Unter den Einreisen der Gruppe «Landwirtschaft» finden wir im Jahre 1933 sodann noch weiter 657 Mägde für Haus und Feld, 664 Knechte, 562 Hirten und 133 Sennen, um nur die hauptsächlichsten Positionen namhaft zu machen. Wir müssen zu unserem Bedauern feststellen, dass alle unsere Bemühungen, von irgendwo her aus der Schweiz Knechte, Mägde, Hirten und Sennen erhältlich zu machen, vollständig ungenügende Resultate zei-

tigten. Im Bulletin des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind diese freien Stellen ständig ausgeschrieben. Leider kommen wir nur in seltenen Fällen dazu, Offerten für solche Plätze zu erhalten. Die Schwierigkeiten liegen im Wesentlichen darin, dass diese freien Plätze nur für die Zeit der eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten in Betracht fallen und deshalb von schweizerischen Bewerbern nicht gesucht sind. Dann aber müssen wir weiter die Erfahrung machen, dass hin und wieder eine Vermittlung auf Schwierigkeiten stösst wegen offenkundig übersetzter finanzieller Anforderungen von seiten des Arbeitnehmers. Unsere Gebirgsbauern sind bei ihrem extensiven Betrieb auf vorübergehende Arbeitshilfe angewiesen und können wegen des sehr kargen Ertrags ihrer Grundstücke nicht so hohe Löhne zahlen wie die Bauern des Mittellandes, die gemischte Betriebe leiten und infolgedessen finanziell ganz wesentlich besser stehen als ein Bergbauer, der in seinem Betrieb nur und ausschliesslich auf die Viehzucht angewiesen ist. Die Zusammenstellung über die hauptsächlichsten Positionen der erteilten Einreisebewilligungen erzeugt aber noch andere, höchst instruktive Aufschlüsse.

Beim Baugewerbe kommen wir ohne eine gewisse Zahl berufsmässiger Spezialisten nicht aus. Der Kanton hat wohl Maurer-Anlern- und Fortbildungskurse seit mehreren Jahren subventioniert. Der einheimische Nachwuchs im Maurerberuf ist aber beschränkt, weil die Zahl der Lehrstellen nicht sehr gross ist. Und wir können einem Bauunternehmer nicht zumuten, einen in der Lehrzeit befindlichen jungen Maurer als vollen Ersatz zu akzeptieren. Dazu kommt, dass der Kanton zur Zeit beim Strassenausbau mit grossen Aufträgen für Maurer zufolge Verbreiterung der Strassen zu rechnen hat. In der Regel handelt es sich um Trockenmauern, die nur von gelernten und berufserfahrenen Maurern erstellt werden können. Die Zahl der eingereichten Maurer, Steinhauer und Minöre (sic) stellt sich trotzdem pro 1933 nur auf 988, während noch 1931 mehr als 1700 Bewilligungen ausgestellt werden mussten. Wir glauben, durch diese Zahlen nachzuweisen, dass Gesuchen um Zulassung ausländischer Maurer nur bei Vorliegen ausreichender Gründe entsprochen wird. Zudem halten wir darauf, dass diese Maurer wirklich nur als Spezialisten und nicht auch als Handlanger verwendet werden. Wiederholt haben wir Maurer aus andern Kantonen angeordnet. Wir sind dabei auf grösste Schwierigkeiten gestossen, weil die Löhne bei uns etwas tiefer stehen und weil die aus andern Kantonen angeforderten Maurer gestützt auf obligatorische Versicherung ihrer Versetzung nach Graubünden widerstrebt.

Schliesslich erlauben wir uns, Ihnen, wieder gestützt auf die Statistik pro 1933, vorzulegen, dass in der Gruppe «Hotelerie» grösste Schwierig-

keiten bestehen, einheimische Arbeitskräfte für Küche und Wäscherei zu vermitteln. Andauernd erklärt unser Arbeitsamt dem Bundesamt und andern kantonalen Arbeitsämtern, dass wir in der Lage sind, eine ganz bedeutende Zahl solcher weiblicher Angestellten zu vermitteln. Wenn auch die innerkantonale Vermittlungstätigkeit nicht unbedeutende Erfolge gezeitigt hat, so müssen wir doch betonen, dass der Bedarf an solchen Angestellten im Inland bei weitem nicht gedeckt werden kann. Einmal sind die in Betracht fallenden Stellen nicht hoch angesehen. Dann aber muss auch berücksichtigt werden, dass diese Stellen sich nur auf die kurze Dauer einer Saison erstrecken. Wenn ein Schweizer Mädchen schon bereit ist, eine Stelle in der Küche oder Wäscherei anzunehmen, so zieht es eine Jahresstelle in der Stadt vor. Die Zahlen weisen aus, dass wir 1933 trotz eindringlicher Ausschreibungen im Inland einreisen lassen mussten: 224 Köchinnen, 236 Wäschereiinnen und 791 Küchenmädchen. Nur auf diese drei Positionen der Gruppe Hotelerie entfallen demnach 1251 Einreisen zu vorübergehendem Erwerbsaufenthalt.

Wenn wir nun alle die genannten Positionen zusammenstellen, ergibt sich ein Total von 6547 oder rund 77% sämtlicher Einreisen im Kanton Graubünden. Und die restlichen, auf alle Berufsgruppen verteilten Bewilligungen erreichen demnach nicht die Zahl von 2000.

Wir waren Ihnen diese Aufklärung schuldig, weil wir Ihrem Schreiben entnehmen müssen, dass Sie eine schärfere Praxis bei Behandlung von Einreisegesuchen als notwendig ansehen. Wir glauben, dass Sie sich aber nach diesen Feststellungen vom entschiedenen und durchgreifenden Willen, die Zahl der Einreisen auch bei uns auf ein Minimum zu beschränken, überzeugen werden. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang Bezug zu nehmen auf Besprechungen, welche unsere zuständigen Organe mit Herrn Direktor Pfister und nachher auch mit Herrn Direktor Renggli in dieser Sache gehabt haben. Beide Male haben sich die Vertreter des Bundesamtes überzeugen müssen, dass im Kanton Graubünden eben ganz eigene Verhältnisse vorliegen und dass eine wesentliche weitere Beschränkung der Einreisen nicht möglich sein wird, so lange der schweizerische Arbeitsmarkt uns die erforderlichen Anmeldungen für ausgesprochene Mangelberufe nicht liefern kann.

Um in jeder Beziehung nach Möglichkeit einheimische Arbeitskräfte vermitteln zu können, haben wir im letzten Jahr die Lokale unseres kantonalen Arbeitsamtes erweitert und bei diesem Amt eine neue Arbeitskraft eingestellt. Die Verbindung zwischen Fremdenpolizei und Arbeitsamt ist vorhanden und arbeitet reibungslos. Es wird kein Einreisegesuch genehmigt ohne vorherige Begrüssung des Arbeitsamtes.

Dies vorausgeschickt, erlauben wir uns doch noch auf das Gesuch der Gemeinde Davos zurückzukommen. Vorerst einmal übergeben wir Ihnen eine Eingabe der Gemeinde Davos und bemerken dazu, dass der Gemeindepräsident von Davos Anspruch auf volle Gewähr erheben darf. Die Verhältnisse sind in Davos tatsächlich so, wie sie im Schreiben unseres Finanzdepartements vom 15. Februar a.c. niedergelegt sind. Wie Herr Landammann Dr. Branger richtig ausführt, lassen sich die Verhältnisse von Davos nicht vergleichen mit der Lage in andern Gemeinden unseres Kantons. Der Kleine Rat könnte sich niemals damit einverstanden erklären, die Krisenunterstützung für Bauarbeiter auch auf Orte wie Chur, Arosa, Klosters und St. Moritz auszudehnen, weil die Verhältnisse im Baugewerbe an diesen Orten noch durchaus tragbar sind. Für Davos hat sich aber aus der Umstellung der Sanatorien und der dadurch verschärften Konkurrenz der Sporthäuser eine Sachlage ergeben, die es rechtfertigt, dem Gesuch der Gemeinde Davos zu entsprechen. Wie Ihrem Bundesamt schon am 15. crt. dargelegt worden ist, könnte sehr wohl die Frage einer Karenzfrist für arbeitslose Bauarbeiter in Erwägung gezogen werden. Es wäre so möglich, die Krisenunterstützung in ihrer Auswirkung wesentlich zu ermässigen. Wir hoffen zuversichtlich, dass Sie sich doch dazu entschliessen können, Ihren ablehnenden Bescheid nochmals zu überprüfen, und wir erwarten von dieser Prüfung ein günstiges Ergebnis.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Kleinen Rat des Kantons
Graubünden

Der Präsident:
(sig.) G. Fromm

Der Kanzleidirektor:
(sig.) Dr. J. Desax

2.

8. Januar 1935

Bericht über den Davoser Arbeitsmarkt und Beschreibung der Fürsorgemaßnahmen für Arbeitslose.

LAD Ordner 14/8 1932-1938. Anhang zu: Jahresbericht pro 31. Dezember 1935 des Polizeibüreau's Davos z.Hd. der Gemeindebehörde Davos & Polizeibüreau Chur.

Bericht z. Hd. der Arbeitslosenfürsorgekommission über die Frage
In welcher Weise wird in Davos für die Arbeitslosen gesorgt?

1. Die Arbeitsbeschaffung

ist natürlich das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Gemeinde hat daher in den letzten Jahren mit etwelcher Hilfe des Kantons und des Bundes verschiedene Notstandsarbeiten ausführen lassen. Im Winter muss sich die Arbeitsbeschaffung in der Hauptsache auf Schneearbeiten beschränken. Die Verhältnisse waren jedoch diesen Winter hindurch bis jetzt in dieser Beziehung nicht günstig. Die Arbeitsbeschaffung war in diesem Winter verhältnismässig gering. Die Zahl der Arbeitslosen ist daher bedeutend höher als im vergangenen Winter. Wir zählten am 31. Dezember 1935 170 männliche Arbeitslose, mit welchen insgesamt weitere 256 unterstützungsberechtigte Angehörige in Mitleidenschaft gezogen sind.

Wohl konnten einige wenige Arbeitslose als Ausläufer, Casserolliers, als Portiers und auch als landwirtschaftliche Hilfskräfte untergebracht werden. Ungelernte Arbeiter können im Winter nur für Schneearbeiten in Betracht kommen. Auch die Berufsleute, für die in den seltensten Fällen im Beruf etwas zu finden ist, müssen sich mit Schneearbeiten zufrieden geben. Man wäre heute um Schneearbeiten froh.

Leider mussten auch diesen Winter wieder eine Anzahl männliche Arbeitskräfte aus dem Auslande zugelassen werden, weil für die betreffenden Berufsgattungen keine oder nicht genügend einheimische Kräfte zu finden waren. Es betrifft dies: Kellner, Commis, Musiker, Tänzer, Sportphotographen, Eistrainer u.s.f. Weibliche Arbeitskräfte für Küche und Haushalt sind immer noch zu wenige im Lande zu finden. Vor allen Dingen wollen diese nicht in Krankentablissementen arbeiten, sie ziehen Saisonstellen den Jahresstellen vor. Unsere Mädchen nehmen solche Stellen in Sanatorien, Pensionen nicht an. Privathaushalte haben Mühe, Mädchen zu finden, die alle Arbeiten machen, besonders dann, wenn einige Erfahrung im Kochen verlangt wird. Selbst Köchinnen für kleine Pensionen sind nur

schwer erhältlich. Die Köchinnen durch arbeitslose Köche zu ersetzen, hält aus verschiedenen Gründen sehr schwer.

Einheimische Arbeitskräfte, die im Laufe des Sommers zugereist sind, um bei Baugeschäften oder bei Landwirten zu arbeiten, sogenannte Saisonarbeiter, mussten wir nach erfolgter Entlassung im Herbst zur Heimreise veranlassen. Natürlich betraf es alleinstehende und ungelernte Arbeiter, die darauf aufmerksam gemacht werden mussten, dass für die Platzierung in Stellen und für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit in erster Linie unsere Ortseinwohner in Betracht kämen. Da ferner irgend eine Krisenhilfe oder andere Unterstützung für sie nicht vorgesehen sei, so hätte es keinen Zweck, hier zu bleiben. Wenn der Schweizerbürger oder der in der Schweiz niedergelassene Ausländer aber ohne unsere Mitwirkung Arbeit oder Stelle finden könnte, dann hätten wir gegen den weiteren Aufenthalt natürlich nichts einzuwenden. Die Arbeitgeber gewöhnen sich aber nach und nach doch daran, ihren Bedarf an Arbeitskräften beim Arbeitsnachweis zu verlangen. Auf diese Weise konnten wir verschiedene Saisonarbeiter zur Abreise veranlassen und den hiesigen Arbeitsmarkt etwas entlasten.

2. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit

Sind nun mehr Arbeitslose eingegangen als im vorigen Winter. Sie wird aber immer noch nicht genügend gewürdigt, denn der %satz der Nichtversicherten ist noch zu gross. Wir konstatierten am 31. Dezember 25% Nichtversicherte. So gehören der kant. Versicherung nur 11 Arbeitslose an. Art. 2. Abs. 2 unserer Krisenhilfebestimmungen gibt aber neuen Ansporn zum Beitritt zu den Versicherungskassen. Die Einsicht, dass eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit heutzutage absolut notwendig ist, bricht sich immer mehr Bahn. Die Landschaft Davos bezahlt an diese Versicherungskassen eine Subvention von 15%, während Bund und Kanton bedeutend höhere Subventionen ausrichten. Die Kontrolle muss daher eine genaue und lückenlose sein. Sie bedingt genaues Studium aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen und Verfügungen. Diese Kontrolle verursacht eine ungeheure Arbeit, eine Unmasse von Kleinarbeit, Correspondenzen und Zeitaufwand.

Abzuklären ist die Frage, ob Kanton und Gemeinde nicht eine Karentzfrist beachten sollten mit Bezug auf neu oder erst innert Jahresfrist zugereister Arbeitsloser, die einer Versicherung angehören. Die Kontrolle ihrer arbeitslosen Tage wird man nicht verweigern können. Fraglich scheint aber zu sein, ob Kanton und Gemeinde sofort subventionspflichtig werden. Es gibt Leute, die arbeitslos hier ankommen, auf(s) Geratewohl herreisen

in der Meinung, hier Arbeit zu finden, und hier bereits am ersten Tag stempeln lassen.

3. Die Krisenhilfe der Gemeinde

erhält jeder Arbeitslose ab 1. November 1935, sofern er, ab 1. Oktober 1935 gerechnet:

- a. 12 Tage arbeitslos war und seiner Meldepflicht nachgekommen ist, wenn er
- b. bereits 2 Jahre hier in Davos gemeldet und wohnhaft war,
- c. wenn er nicht armengenössig ist,
- d. wenn er versichert, aber ausgesteuert oder noch nicht bezugsberechtigt ist,
- e. wenn er ohne eigenes Verschulden nicht versicherbar ist,
- f. und wenn er Schweizerbürger oder vergebenrechtes ist.

Diese Unterstützung beträgt:

Für den Alleinstehenden	Fr. 1.50
" " Arbeitslosen mit 1 Angehörigen	Fr. 2.15
" " Arbeitslosen mit 2 Angehörigen	Fr. 2.50
" " Arbeitslosen mit 3 Angehörigen	Fr. 2.75
" " Arbeitslosen mit 4 Angehörigen	Fr. 3.--
" jeden weiteren Angehörigen ein Zuschlag von	Fr. -. 20
" Arbeitslose unter 22 Jahren ohne Unterstützungs pflicht und allein lebend	Fr 1. 25
" dieselben, wenn sie in Familiengemeinschaft leben oder leben könnten	Fr. -.75.

Diese Krisenhilfe wird während der Zeit vom 1. November 1935 bis zum 31. Mai (1936) für maximal 90 Tage ausgerichtet.

4. Die Winterhilfe des Kantons

ist eine einmalige und kommt folgenden Arbeitslosen zugute:

- a. Den Nichtversicherten.
- b. Den Ausgesteuerten oder noch nicht Bezugsberechtigten.
- c. Sofern ein länger dauerndes, regelmässiges Dienstverhältnis vorausgegangen ist.
- d. Sobald der betreffende Arbeitslose ab 1. November (19)35 während mindestens 30 Tagen arbeitslos war.
- e. Wenn er arbeits- und vermittlungsfähig ist.
- f. Wenn er in bedrängter Lage ist.

- g. Wenn er nicht über 65 Jahre alt ist.
- h. Wenn er keine oder nur in geringem Masse Krisenhilfe bezieht.

Ausnahmen kann das kant. Finanzdepartement auf begründetes Gesuch hin bewilligen. Diese Winterhilfe ist eine einmalige und beträgt:

Fr. 120.- für Verheiratete mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren
 Fr. 110.- " " " 2 " " " " "
 Fr. 100.- " " " 1 " " " " "
 Fr. 80.- " " ohne Kinder
 Fr. 60.- " Ledige ohne Unterstützungspflicht.

An die Kosten dieser Winterhilfe muss die Gemeinde 50 % beisteuern.

5. Die Fleischaktion

ermöglicht während 11 Wochen die Abgabe von verbilligtem Fleisch an Familien von Arbeitslosen, die zu den Minderbemittelten zählen und an Minderbemittelte überhaupt. Solche, die mehr als Fr. 500.- pro Kopf der Familie versteuern, sind nicht mehr bezugsberechtigt. Leider wird mit dieser Aktion andernorts Missbrauch getrieben, sodass sie nicht ganz zur beabsichtigten Auswirkung kommen kann. Es ist dies sehr bedauerlich, denn die Aktion ist beliebt und hat hier grossen Anklang gefunden. Hundertvier Familien haben bisher von der Aktion Gebrauch gemacht.

6. Die Sammelaktion

in der Gemeinde ermöglicht es, den ganz Armen, die sonst nicht genügend unterstützt werden, besonders zu helfen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, bestimmt die Arbeitslosenfürsorgekommission. Zur Verfügung stehen Geldbeträge, Kleider und Lebensmittelgutscheine.

7. Die Suppenküche

verdient auch noch erwähnt zu werden, weil sie ebenfalls allen Arbeitslosen und Minderbemittelten zugute kommt. Es ist eine von sozialdemokratischer Seite ins Leben gerufene Institution, die sich bewährt hat. Sie wird von der Gemeinde subventioniert, bzw. unterstützt. Vereine und Private machen ihr willkommene Zuwendungen. Die Fleischaktion kommt der Suppenküche natürlich auch sehr willkommen. Auf diese Weise ist es möglich, für wenig Geld eine gute und kräftige Suppe abzugeben. Der Liter kostet beispielsweise 30 Rappen, die Portion 20 Rappen. Ferner wird Kafé (sic) abgegeben zu 20 Rappen pro grosse Tasse, Servelat zu 20 Rappen das Stück und Brot zu 5 Rappen pro Portion.

8. Die Armenunterstützung

ist die letzte Möglichkeit, die angerufen werden kann. Für solche Fälle ist das Armenamt zuständig.

Zu Handen der Gemeindebehörde sei hier erwähnt, dass die Arbeitslosenfürsorgekommission in diesem Winter noch nie getagt hat. Wir werden aber nächstens zusammen kommen um Bericht zu erstatten bezw. entgegen zu nehmen. Die Tatsache, dass für die Einberufung der Kommission bisher kein Anlass vorhanden war, scheint ein Beweis zu sein, dass bisher alles reibungslos verlaufen ist.

Für den Arbeitsnachweis Davos:

Davos, 8. Januar 1935

(sig.) J. Badrutt

3.

Chur, 19./23. Dezember 1936

Richtlinien des Kleinen Rates des Kantons Graubünden für die in Graubünden tätigen Arbeitslosenversicherungskassen.

StAGR CB V 3/497. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 19. Dezember 1936. Mitgeteilt den 23. Dezember 1936. Protokoll Nr. 2490.

Das Finanzdepartement wird ermächtigt, für die in Graubünden tätigen Arbeitslosenversicherungskassen folgende Richtlinien für die Bezugsberechtigung im Jahre 1937 herauszugeben:

I.

Von der Einhaltung nachstehender Grundsätze ist die Subventionierung der Taggeldauszahlungen durch Bund, Kanton und Gemeinden abhängig. Die Bundesvorschriften und im Zusammenhang damit ergangene Kreisschreiben werden ausdrücklich vorbehalten.

II.

Regelmässige Erwerbstätigkeit

1. Das Erfordernis der regelmässigen Erwerbstätigkeit wird im allgemeinen als erfüllt betrachtet (V. II., Art. 7) und dürfen demgemäß die

Arbeitslosenkassen in eigener Kompetenz über die Bezugsberechtigung entscheiden, wenn für die dem Gesuch unmittelbar vorausgehenden 365 Tage folgende Arbeitstage nachgewiesen werden:

Unterstützungspflichtige mindestens 90 Tage; Nichtunterstützungspflichtige mindestens 120 Tage. Taggeldgesuche, die auf weniger als 90 bzw. 120 nachgewiesenen Arbeitstagen basieren, sind der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse zum Vorentscheid einzusenden, aber nur dann, wenn mindestens 75 Arbeitstage für Unterstützungspflichtige und mindestens 100 Arbeitstage für Nichtunterstützungspflichtige ausgewiesen sind. Taggeldgesuche von Personen, die diese unterste Grenze nicht erreichen, müssten ohne weiteres abgewiesen werden. Es wäre zwecklos, derartige Gesuche der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse zu unterbreiten.

2. Für Versicherte, die erstmals Unterstützungsansprüche an die Kasse stellen, muss am Erfordernis von 150 Arbeitstagen für den Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit festgehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur in zwingenden Fällen und mit Zustimmung der Vorrevisionsinstanz bewilligt werden.

3. *Berechnungsgrundlage* für den Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit bilden die 365 Tage, die dem Unterstützungsge- such unmittelbar vorausgehen. Das Kalenderjahr kommt somit nur für Versicherte in Betracht, die sich anfangs Januar zum Bezug melden. Bei wiederholtem Taggeldgesuch im gleichen Jahr ist der Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich jedesmal neu zu prüfen, wenn der Versicherte den Bezug nicht durch Arbeit unterbrochen hat.

4. Als Arbeitstage im Sinne von Art. 7 V. II (Ziff. 1 hiervor) gelten: Beschäftigung als Arbeitnehmer mit berufs- bzw. ortsüblicher Entlohnung in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und dergl., sowie bei privaten und bei Notstandsarbeiten; Teilnahme an Arbeits- und Berufslagern, Umschulungs- und Weiterbildungskursen, freiwilliger Militärdienst.

Tage, die auf Krankheit, Unfall oder obligatorischen Militärdienst entfallen, sind nicht den eigentlichen Arbeitstagen gleichzustellen, dürfen dagegen von der Vorrevisionsinstanz bei Beurteilung des einzelnen Falles angemessen berücksichtigt werden.

5. Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen, die länger als zwei Monate krank waren, können erst dann zum Taggeldbezug kommen, wenn sie den Ausweis der Arbeitsfähigkeit dadurch erbringen, dass sie nach ihrer Wiederherstellung bereits wieder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Zweifelsfälle sind der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse zum Vorentscheid zu unterbreiten.

6. Männliche nichtunterstützungspflichtige Ganzarbeitslose, die trotz Eignung erfolglos zum Eintritt in ein Arbeitslager angehalten wurden oder ein solches Lager ohne stichhaltigen Grund vorzeitig verlassen haben, sind nur bei einem Nachweis von mindestens 150 Arbeitstagen be zugsberechtigt.

7. Wer einer Versicherungskasse als Arbeitsloser beitritt, kann, abgesehen von der Karezzeit, erst dann be zugsberechtigt werden, nachdem er wieder gearbeitet hat. Diese Bestimmung findet auf Freizüger keine Anwendung.

8. Wenn sich ein Versicherter dem Taggeldgesuch vorausgehend ausschliesslich oder während längerer Zeit als selbständiger Erwerbender betätigte, so muss dieser Fall der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse zur Vorrevision unterbreitet werden. Er kann erst nach einem zustimmenden Bescheid der kantonalen Kasse zum Unterstützungsbezug zugelassen werden.

9. Versicherte, die neben ihrer Berufstätigkeit ein landwirtschaftliches Heimwesen oder einen gewerblichen Kleinbetrieb (Wirtschaft, Ladengeschäft etc.) führen, sind nur dann be zugsberechtigt, wenn sie dem öffentlichen Arbeitsnachweis jederzeit zur Annahme von beruflicher oder ausserberuflicher Arbeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Wo der Jahresdurchschnitt an Kühen mehr als 3 Stück beträgt (Jung- und Kleinvieh eine entsprechend grössere Zahl), darf kein Taggeld ausgerichtet werden. Desgleichen ist vom Bezug auszuschliessen, wer einen kleinern Viehstand besitzt, dessen Verdienst als Arbeitnehmer jedoch unter dem Betrag von Fr. 800.- im Jahr bleibt. Uebersteigt der Verdienst als Arbeitnehmer den Betrag von Fr. 800.- im Jahr, so muss der Versicherte ausserdem nachweisen, dass dieser Nebenverdienst für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familie unbedingt notwendig ist.

Die Be zugsberechtigung muss ebenfalls verneint werden, wenn der Gesuchsteller Dienstboten, Knechte und dergl. beschäftigt.

10. Die Kassenorgane sind verpflichtet, alle Kassenmitglieder, die das 65. Altersjahr überschritten und im Jahre 1936 weniger als 90 bzw. 120 Arbeitstage in unselbständiger Stellung gearbeitet haben, aus der Arbeitslosenversicherung auszuscheiden (90 Tage für unterstützungspflichtige und 120 Tage für nichtunterstützungspflichtige Mitglieder).

Versicherte, die sich im Jahre 1936 ausschliesslich als Hausierer, Heimarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter, Sennen, Alphirten oder Gelegenheitsarbeiter betätigt haben, sind mit 1. Januar 1937 ebenfalls aus der Arbeitslosenversicherung auszuscheiden.

Eine Entschädigung darf nur dort ausgerichtet werden, wo Angehörige der vorangeführten Berufe sich über mindestens 60 Arbeitstage in andern Erwerbsgebieten (Bau etc.) ausweisen können.

Sennen und Alphirten müssen außerdem im Anschluss an ihre Beschäftigung als Sennen oder Alphirten eine Karenzfrist absolvieren, die für Ledige, Nichtunterstützungspflichtige mit 60 Tagen und für Unterstützungspflichtige mit 30 Tagen festgesetzt wird. Die Taggelder für diese beiden Kategorien von Versicherten dürfen nicht auf Grund ihres Sennen- bzw. Hirtenlohnes, sondern müssen auf Grund ihrer in andern Erwerbsgebieten erzielten Arbeitslöhne errechnet werden.

Als Gelegenheitsarbeiter sind jene Versicherten zu behandeln, die während des Jahrs 1936 nicht ein zusammenhängendes Dienstverhältnis von wenigstens vier aufeinanderfolgenden Wochen bei einem privaten Arbeitgeber aufweisen können und deren jährlicher Gesamtverdienst unter Fr. 800.- bleibt.

11. Arbeitslose, die zwar den Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit erbringen, deren Vermittlungsfähigkeit aber zufolge Alters, körperlicher Gebrechen, Arbeitsscheu oder Alkoholmissbrauch stark beeinträchtigt ist, sind von der Versicherung für vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

12. Unabhängig von der Erfüllung der verlangten Voraussetzungen darf eine Kassenleistung nur gewährt werden, wenn der Versicherte sich ernstlich um Auffindung von Arbeit bemüht.

III.

Viertes Bezugsjahr

Im vierten Bezugsjahr setzen wir das Bezugsrecht generell auf 45 Tage herunter, räumen aber ein Nachbezugsrecht in dem Sinne ein, dass die in den drei Vorjahren nicht bezogenen Taggelder nachbezogen werden können. Immerhin bleibt der Maximalanspruch auf 90 Taggelder im Jahr beschränkt.

IV.

Regelmässige Kontrolle und Arbeitgeberausweise

1. Die Kontrolle der bezugsberechtigten Arbeitslosen soll in der Woche mindestens dreimal stattfinden. Zum Besuch der Kontrolle ist außer den

Bezugsberechtigten auch derjenige verpflichtet, der zeitweise freiwillig auf Taggeldbezüge verzichtet. Nichtbezugsberechtigte Versicherte haben den Arbeitsnachweis ebenfalls regelmässig, mindestens aber zweimal in der Woche zu besuchen, wenn sie nach Wegfall der Ausschliessungsgründe Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben wollen.

2. *Prüfung der Arbeitgeberausweise.* Die Kontrolle der Arbeitsausweise durch den Sektionskassier und das zuständige Arbeitsamt muss gemäss Weisungen des Bundesamtes noch intensiver gestaltet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass dort, wo es sich nicht um allgemein bekannte Firmen handelt, auf den Bescheinigungen neben der Unterschrift auch die genaue Adresse des Arbeitgebers, sowie die Art der Arbeit, die der Versicherte dort geleistet hat, eingetragen wird. Arbeitsunterbrechungen bei ein und demselben Arbeitgeber sind auf den Ausweisen ausdrücklich zu vermerken. Es geht nicht an, dass summarische Eintragungen erfolgen, z.B: 1. Januar – 30. September = 67 Arbeitstage. Eine derartige Eintragung würde zeigen, dass der Versicherte seine Arbeit in der angegebenen Zeit wiederholt unterbrochen hat und daher in 9 Monaten bei dem gleichen Arbeitgeber nur auf insgesamt 67 Arbeitstage gekommen ist. Es muss also auf den Ausweisen jede Arbeitsunterbrechung deutlich angeführt werden.

Für das Visum ist der Stempel des betreffenden Arbeitsamtes oder der Sektion allein ungenügend. Die Bescheinigungen müssen auch die Unterschriften der betreffenden Funktionäre tragen.

Wo diesen Vorschriften nicht ganz genau nachgelebt wird, kommt eine Subventionierung der ausbezahlten Taggelder nicht in Frage. Mangelhaft ausgefüllte Ausweise sind daher vor der Auszahlung zu vervollständigen. Ueber die Behandlung von Kontrollversäumnissen sind die Bundesvorschriften massgebend.

V.

Begriff des normalen Verdienstes

Unter normalem Verdienst ist der Berufslohn zu verstehen, solange der letzte berufliche Arbeitstag nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und der Versicherte ohne eigenes Verschulden keine andere dauernde Beschäftigung gefunden hat. Nachher gilt der Jahresdurchschnitt der ausserberuflich erzielten Löhne als Berechnungsgrundlage.

Für die Berechnung der Taggelder gilt grundsätzlich die 48 Stundenwoche. Auf den Arbeitgeberausweisen muss daher immer der Stundenlohn angegeben sein. Arbeitgeberausweise, die dieser Forderung nicht entspre-

chen, oder bei denen der Stundenlohn nicht ohne weiteres aus den übrigen Angaben ersichtlich ist, müssen entsprechend ergänzt werden. Die Arbeitslosenversicherungskassen haben von sich aus die notwendigen Vorkenntnisse zu veranlassen.

VI.

Gesetzliche Unterstützungspflicht

Unterstützungspflichtig kann höchstens ein Mitglied der Familie sein, gleichgültig ob dieses gegen Arbeitslosigkeit versichert ist oder nicht. Für die Beanspruchung der höheren Versicherungsleistung muss aber die Unterstützungspflicht tatsächlich erfüllt werden. Wir verweisen auf die bezüglichen Bundesvorschriften.

Der Überprüfung der Angaben über die Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht muss alle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Wo den Funktionären eine einwandfreie Abklärung nicht möglich ist, ist die Kasse verpflichtet, die Mitarbeit des betreffenden Gemeinde-Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen. Zweifelsfälle sind der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse zum Vorentscheid zu unterbreiten.

VII.

Missstände

Missstände, wie sie gelegentlich vorkommen, muss im Interesse der grossen Zahl würdiger und bedürftiger Arbeitsloser mit allen Mitteln entgegengestreten werden. Die Schuldigen haben, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, auch mit längeren Einstellungen im Bezugsrecht zu rechnen. Es muss aber auch gegen Versicherte, die Unterstützungsleistungen nicht zweckentsprechend verwenden, vorgegangen werden.

Die Kassenorgane, bzw. die Gemeinde-Arbeitsämter, werden dringend ersucht, alle derartigen Fälle der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse sofort zu melden, um die Arbeitslosenversicherung vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

Vorstehende Richtlinien wurden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung, aufgestellt.

Mitteilung durch Protokollauszug an sämtliche Gemeinde-Arbeitsämter, an alle in Graubünden tätigen Arbeitslosenversicherungskassen, an die kantonale Arbeitslosenversicherungskasse, an das kantonale Arbeitsamt und an das Finanzdepartement.

Der Präsident:
(sig.) Capaul

Der Kanzleidirektor:
(sig.) Dr. J. Desax

4.

Chur, 8./12. April 1938

Schreiben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement betreffend die Bemessung der kantonalen Beiträge an die Arbeitslosenversicherungen.

StAGR CB V 3/513. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 8. April 1938. Mitgeteilt den 12. April 1938. Protokoll Nr. 726.

An das
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
B e r n

Herr Bundesrat!

In Erledigung Ihrer gefl. Anfrage vom 26. März 1938 betreffend Bemessung der kantonalen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geben wir Ihnen davon Kenntnis, dass der Kanton nach Massgabe der einschlägigen Verordnungen an die Taggelder der Versicherungskassen vorläufig noch 30% vergütet. Nach Schlussnahme des Grossen Rates sind die Gemeinden gehalten, ihrerseits ebenfalls Beiträge an die Taggelder zu leisten, die sich grundsätzlich auf mindestens 10% belaufen. Dagegen hat der Kleine Rat die Kompetenz, schlechtsituerte Gemeinden von diesem Gemeindebeitrag vollständig oder teilweise zu entlasten. Diesbezüglich liegen zugunsten einzelner Gemeinden einschlägige Verfügungen des Kleinen Rates vor. Im Durchschnitt übersteigt die Leistung des Kantons und der Gemeinden den

Betrag von 35%, den Sie in Ihrem Rundschreiben als angemessen erachteten. Wir haben vorläufig davon Umgang genommen, eine Reduktion der Beitragsquoten durchzuführen und beschränkten uns bisher auf eine Verschärfung der Kontrollen zwecks Ausschaltung von Versicherten, die nach gesunden Grundsätzen der Versicherung nicht angehören sollten. Wir haben in dieser Beziehung recht erfreuliche Ergebnisse und hoffen bei andauernder Kontrolle, sich einstellende Uebernutzung dieser Fürsorge-Institution im Interesse von Bund und Kanton zurückdämmen zu können. Sollte freilich der Finanzbedarf aus dieser Aktion weiter zunehmen, so müssten wir notwendig die Frage prüfen, ob nicht eine angemessene Reduktion des Normalsatzes sich rechtfertigt. Jedenfalls könnten wir nicht zugeben, dass die Bundesbeiträge reduziert werden, wenn nicht gleichzeitig auch den Kantonen gewisse Entlastungen zuerkannt werden können. Das Bestreben, die Bundesfinanzen zu sanieren, ohne dass gleichzeitig auch die Kantone einigen Vorteil aus der betreffenden Massnahme ziehen, könnten wir auf die Dauer nicht gutheissen. Wir müssen uns deshalb mit Bezug auf den kantonalen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung die volle Verfügungsfreiheit vorbehalten. Dieser Standpunkt ist umso begründeter, als wir durch unsere eigene Kontrolle bereits sehr energisch im Sinne einer Beschränkung von Uebernutzungen auch im Interesse des Bundes tätig sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Namens des Kleinen Rates
des Kantons Graubünden
Der Präsident:
(sig.) Albrecht

Der Kanzleidirektor:
(sig.) i.V. Dr. Meinherz

Zu Kapitel 8: Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung

5.

Chur, 19. Juli 1935

Zirkular des Kantonsforstinspektors Graubünden an die kantonalen Kreisforstämter betr. Möglichkeiten und Bedingungen des Einsatzes von Gruppen des freiwilligen Arbeitsdienstes im Forstwesen.

STAGR IX 1 f 4. Kantonsforstinspektorat Graubünden. Zirkular No. 23 an die kantonalen Kreisforstämter vom 19. Juli 1935.

Kantonsforstinspektorat
Graubünden

Chur, den 19. Juli 1935

Zirkular No. 23.

An die kant. Kreisforstämter!

Sie erhalten in der Beilage ein Rundschreiben der eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung. Im Sinne dieses Schreibens wollen sie geeignete Objekte namhaft machen. Für Felssprengungen und Mauerwerk kommt der Arbeitsdienst kaum in Frage; dagegen kann bei Wegbauten, wo solche Arbeiten vorkommen, die Erdarbeit durch den Arbeitsdienst ausgeführt, Felssprengung & Mauerwerk gesondert vergeben und nach dem ordentlichen Verfahren subventioniert werden.

«Ausforstungen» dürften besser den einheimischen Arbeitern vorbehalten werden.

Zu Ihrer Orientierung citieren wir einige wesentliche Punkte aus der Verordnung über den Arbeitsdienst vom 24. Mai 1935.

Art. 7.

«Der freiwillige Arbeitsdienst ist in der Regel in Form eines Lagers mit gemeinsamer Verpflegung & Unterkunft durchzuführen.

Art. 11.

Die Teilnehmer am freiwilligen Arbeitsdienst haben Anspruch auf

- a) freie Unterkunft und Verpflegung;
- b) leihweise Ueberlassung von Arbeitsschuhen & Arbeitskleidern;
- c) Vergütung der Reisespesen (Rückfahrt nur bei Stellenantritt & bei normalem Austritt aus dem Arbeitsdienst);

- d) Versicherung gegen Unfall und Krankheit;
- e) ein wöchentliches Taschengeld von Fr. 6.-, Gruppenführer bis Fr. 12.-»

Der Bundesbeitrag darf höchstens 2/5 der Kosten exclusiv Werkzeug und Material betragen, ebenso viel soll der Beitrag von Kanton & Gemeinde zusammen des Wohnsitzes der Teilnehmer ausmachen, so dass auf den Arbeitgeber noch 1/5 + Werkzeug etc. entfallen. Bei ca 5.- Fr. Kosten pro Mann & pro Tag, würde der Arbeitgeber ca 1.- Fr. pro Mann & Tag zu leisten haben. Sie haben sich indessen mit den administrativen Angelegenheiten nicht zu befassen, das ist Sache des Arbeitsdienstes selber; Ihre Aufgabe besteht lediglich in der Anmeldung geeigneter Objekte.

Alle Meldungen sind durch Vermittlung des Forstinspektorate weiter zu leiten; wir gewärtigen Ihre Anträge tunlichst bald, spätestens bis zum 10. August a.c.

Hochachtend:
Der KANTONSFORSTINSPEKTOR:

(sig.) B. Bavier

6.

Chur, 28. März/4. April 1938

Schreiben des Kleinen Rates an die Eidgenössischen Departemente des Innern und der Volkswirtschaft. Kritik der Regierung an der Subventionspraxis des Bundes.

StAGR CB V 3/512. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 28. März 1938. Mitgeteilt den 4. April 1938. Protokoll Nr 645.

An das eidg. Departement des Innern
an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement
B e r n .

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Durch Beschluss der eidg. Räte wurde im Herbst 1937 für Massnahmen der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung ein Kredit von 35 Millionen eröffnet. Dabei wurde auch beschlossen, dass aus diesem Kredit für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, wie Gewässerkorrektionen, Waldwege, Aufforstungen und Bodenverbesserungen, besondere Beträge ausgeschie-

den werden können, sofern es sich um Objekte handelt, die sich für die Beschäftigung Arbeitsloser besonders eignen.

In der Folge wurden aus dem Kredite von 35 Millionen bestimmte Beträge abgezweigt und den mit der Behandlung der genannten Arbeiten betrauten Abteilungen, so dem eidg. Oberbauinspektorat und der eidg. Inspektion für Forstwesen und der Abteilung für Landwirtschaft, Sektion für Bodenverbesserungswesen, zugeteilt.

Seither sind unserm Kanton Mitteilungen zugekommen, wonach künftig Projekte, welche bereits aus ordentlichen gesetzlichen Krediten subventioniert werden, keiner zusätzlichen Beiträge aus Arbeitsbeschaffungskrediten mehr teilhaftig werden können.

Der Kleine Rat darf es nicht unterlassen, auf die ausserordentliche Erschwerung hinzuweisen, welche diese Handhabung der Subventionierung für die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten mit sich bringt. Es hat sich gezeigt, dass infolge der Finanzprogramme des Bundes, durch welche die ordentlichen Subventionen für Wasserbauten bzw. Gewässerkorrektionen sowie an forstliche Projekte und solche des Bodenverbesserungswesens bereits in sehr fühlbarer Weise gekürzt wurden, die weitere Inangriffnahme derartiger Arbeiten ausserordentlich erschwert wurde. Einzig die Möglichkeit zusätzlicher Beiträge aus den Krediten der Krisenbekämpfung und der damit geschaffene teilweise Ausgleich hat es ermöglicht, dass diese Arbeiten weiter geführt werden konnten. Träger dieser Arbeiten sind vorzugsweise unsere Gemeinden, deren Finanzlage heute schlechterdings die Durchführung grösserer Werke zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung nicht mehr gestattet, wenn ihnen nicht ansehnliche Beiträge des Bundes und des Kantons zufließen.

Es kann darüber gar kein Zweifel bestehen, dass der Wegfall einer Gewährung zusätzlicher Kredite an bereits aus ordentlichen Krediten subventionierte Projekte zwangsläufig einen sofortigen und sehr erheblichen Rückgang dieser Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten mit sich bringen müsste. Man stünde alsdann vor der erstaunlichen, ja geradezu erschreckenden Tatsache, dass die Flüssigmachung neuer Mittel der Krisenbekämpfung infolge einer nur schwer verständlichen Zurückhaltung im Einsatz dieser Mittel, vollständig wirkungslos bleiben müsste. Durch die beabsichtigte Handhabung der Subventionspraxis würde die Inangriffnahme arbeitsbeschaffender Werke auf dem Gebiete der Gewässerkorrektionen, des Forst- und des Bodenverbesserungswesens nicht gefördert, sondern in sehr vielen Fällen lahm gelegt. Anderseits ist der Kleine Rat der Ansicht, dass gerade auf diesem Gebiete ein verhältnismässig bescheidener Einsatz finanzieller Mittel aus den Krediten für Krisenbekämpfung ganz besonders

wirksam sein würde und sehr bedeutende Massnahmen der Arbeitsbeschaffung auszulösen vermöchte.

Es kann unmöglich der Wille der eidg. Räte und der beteiligten Departemente des Bundes sein, diese wichtigen Arbeiten durch ungeeigneten Einsatz der finanziellen Mittel geradezu zu verhindern, handelt es sich doch hier um Werke, welche für die Arbeitsbeschaffung in ganz hervorragendem Masse geeignet sind. Sie erlauben weitgehend die Verwendung ungelerner Arbeitskräfte, ein sehr hoher Anteil der Kosten entfällt auf Löhne, und sie gestatten, infolge ihrer Dezentralisierung mit den Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten in alle entfernten Gebirgsgemeinden vorzudringen. Dabei sind sie in hohem Masse produktiv, und die Waldwege beispielsweise lösen ihrerseits durch die Ermöglichung waldfleglicher Eingriffe neue Arbeitsmöglichkeiten aus. Die Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten in unserm Kanton würden, sofern nicht die Möglichkeit der sich ergänzenden Beitragsleistung aus ordentlichen und ausserordentlichen Krediten beibehalten wird, namentlich für die Gemeinden in einem bedenklichen Masse eingeengt.

Wir glauben auch den Verhandlungen des Nationalrates entnehmen zu dürfen, dass weder beim Sprecher des Bundesrates, Herrn Bundesrat Obrecht, noch im Rate selbst die Auffassung herrschte, wie sie in der heute angekündigten Handhabung zum Ausdruck gelangt. Vielmehr war die Meinung die, durch diese Kredite den ungünstigen Einfluss der Reduktion der ordentlichen Subventionen auf die Arbeitsbeschaffung zu mildern.

Indem wir das Gesuch an Sie richten, die Frage der zusätzlichen Subventionierung der genannten Arbeiten nochmals in Erwägung zu ziehen, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates
des Kantons Graubünden
Der Präsident:
(sig.) Dr. Nadig

Der Kanzleidirektor:
(sig.) Dr. J. Desax

Mitteilung an das Bau- und Forstdepartement und im Doppel an das kantonale Forstinspektorat.

Chur, 22./23. April 1938

Schreiben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Zusammenstellung wichtiger öffentlicher Bauvorhaben, die in Graubünden mit Hilfe des Arbeitsbeschaffungsprogramms des Bundes verwirklicht werden sollten.

StAGR CB V 3/513. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 22. April 1938. Mitgeteilt den 23. April 1938. Protokoll Nr. 804.

An das
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
B e r n

Herr Bundesrat!

Nachdem in der letzten Session der Bundesversammlung der Antrag des Herrn Nationalrat Sixer betreffend Aufstellen eines Gegenvorschlages des Bundesrates zum Arbeitsbeschaffungsprogramm angenommen wurde, erlaubt sich der Kleine Rat von Graubünden, für das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes verschiedene wichtige Bauvorhaben in Vorschlag zu bringen, wovon wohl eine Anzahl als vordringlich zu bezeichnen sein dürften (sic) und daher in erster Linie zur Arbeitsbeschaffung in Frage kommen. Als Objekte für die Arbeitsbeschaffung in den nächsten Jahren führen wir an:

1. Eine Verbindung zwischen dem Kanton Glarus und dem Kanton Graubünden, sei es über Panixer- oder Segnespass.

Mutmassliche Kosten Fr. 30'000'000.-

2. Bernhardintunnel als eine ganzjährige Verbindung Nord-Süd durch die Schweiz.

Mutmassliche Kosten Fr. 12'000'000.-

3. Ausbau der 3 vom Bund für die Subventionierung gemäss Alpenstrassenbauprogramm anerkannten Alpenstrassen: Oberalpstrasse, Bernhardinstrasse, Prättigau-Flüela-Ofenberg.

Mutmassliche Kosten ca. 30 - 40'000'000.-

4. Ausbau der Schynstrasse als Verbindung zwischen Julier- und Bernhardinroute.

Mutmassliche Kosten Fr. 4'000'000.-

5. Beseitigung von Niveauübergängen und zwar:

- a) Niveauübergang beim Felsenbach im Prättigau
- b) " oberhalb Küblis
- c) " beim Wolfgang Davos
- d) " bei Davos-Dorf
- e) " bei Ems
- f) " bei Bonaduz

Zusammen mutmassliche Kosten Fr. 1'500'000,-.

Darüber hinaus besteht eine gute Arbeitsmöglichkeit an Kolmatierungsanlagen bei Rhäzüns, Ilanz und Zizers.

Damit auch Arbeitsbeschaffung für die technischen Berufe wie Ingenieure, Techniker, Zeichner usw. möglich wird, würden wir empfehlen, die nach Ansicht des hohen Bundesrates als vordringlich zu bezeichnenden Bauten projektieren zu lassen, sodass eine grössere Anzahl jetzt arbeitsloser technischer Kräfte hierdurch Beschäftigung finden könnte.

Zu den einzelnen Projekten, die schon in der Presse wie auch in den Verhandlungen mit dem hohen Bundesrat bereits eine Rolle gespielt haben, sind wir gerne bereit, ergänzende Ausführungen zu machen, doch legen wir Wert darauf, zuerst die Stellungnahme des hohen Bundesrates zu den einzelnen Projekten kennen zu lernen, damit je nach Dringlichkeit der genannten Bauobjekte nach Ansicht des Bundesrates auch die technischen Vorarbeiten für die betreffenden Objekte in Angriff genommen werden können.

Wir möchten nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der wichtigsten Nord-Süd-Alpenstrasse, des Juliers, deren Ausbau gemäss eidg. Alpenstrassenausbauprogramm vom Bund subventioniert wird, Ende 1939, also ca. in 1¹/₂ Jahren fertiggestellt sein wird, sodass zur Arbeitsbeschaffung weitere Projekte vorbereitet werden sollten, die nach dem Jahre 1939 zur Ausführung gelangen.

Wir ersuchen den hohen Bundesrat, diese vorgeschlagenen Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und uns über das weitere beabsichtigte Vorgehen in der Aufstellung eines Arbeitsbeschaffungsprogrammes Mitteilung zu machen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates
des Kantons Graubünden
Der Präsident i.V.:
(sig.) Capaul

Der Kanzleidirektor:
(sig.) Dr. J. Desax

Mitteilung an das Finanzdepartement, je im Doppel an das Bau- und Forstdepartement und an das kantonale Bauamt.

8.

Chur, 22. August 1938

Schreiben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an die Mitglieder der Kommission des Nationalrates zur Behandlung der Verfassungsvorlage über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Planung von Alpenübergängen von Glarus bzw. Uri nach Graubünden.

StAGR CB V 3/517. Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Sitzung vom 22. August 1938. Mitgeteilt den 22. August 1938. Protokoll Nr. 1782.

An die Mitglieder der Kommission des Nationalrates
zur Behandlung der Verfassungsvorlage über den Ausbau der
Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Nationalräte!

I.

Schon seit Jahren schweben Verhandlungen über den Ausbau einer *Strassenverbindung von Glarus nach Graubünden*. Der Natur der Sache nach war diese Strassenverbindung ursprünglich als ein Teilstück des allgemeinen Ausbaues der Alpenstrassen in ernste Erwägung gezogen worden. Sie sollte eine Erweiterung des dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehenden Strassennetzes in den Alpen bringen und damit für unser ganzes Land wer-

ben. Daneben kam dieser Verbindung von allem Anfang an auch *militärische Bedeutung* zu, weil während der Kriegsjahre 1914/18 die Schwäche der militärischen Verbindung Graubündens mit der innern Schweiz eindrücklich festgestellt werden musste. Wegen der finanziellen Schwierigkeiten bei Anpassung der *bestehenden* Strassen an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs musste der *Neubau* einer Strasse im Kostenaufwand einer solchen Verbindung von Glarus nach Graubünden vorläufig zurücktreten. *Bei einem Netz von 1254 km an bereits bestehenden Kantonsstrassen verursacht uns der moderne Ausbau auch nur eines Teiles derselben derartige Kosten, dass der Kanton neue Strassenzüge einfach nicht finanzieren konnte.* Schon der Ausbau der Hauptstrassenzüge im Kanton – es handelt sich um etwa 650 km – wäre ohne weitgehende Bundeshilfe innert nützlicher Frist nicht durchführbar gewesen. Auch nach dem Ausbau werden diese Hauptstrassen noch nicht so breit und übersichtlich sein, wie das im Flachland allgemein üblich ist. Finanzielles Unvermögen zwang uns zu einer Beschränkung des Ausbauprogramms.

Der Anschluss Oesterreichs an das Deutsche Reich hat die militärischen Verhältnisse unseres Landes, aber ganz besonders Graubündens, wesentlich umgestaltet. Ohne auf militärische Erwägungen näher einzutreten, ist festzustellen, dass die *Erstellung einer zweiten im Jahresbetrieb sicheren Verbindung von der Innerschweiz nach Graubünden vom militärischen Gesichtspunkte aus zu einer der allerwichtigsten Fragen unserer Landesverteidigung geworden ist.* Von diesem Gesichtspunkte aus begrüssen wir es, dass im Rahmen der von Ihnen zu beratenden Vorlage ein Betrag von 20 bis 25 Millionen Franken für eine solche sichere Verbindung reserviert wird. Wo diese Verbindung erstellt werden soll, ist heute noch nicht abgeklärt. Die bisherigen, nach dem 7. Juni 1938 weitergeführten Verhandlungen *haben nur ergeben, dass auch eine Bahnverbindung Disentis-Göschenen nach den Normalien der Rhätischen Bahn in Frage kommt.* Diese Verbindung wird seitens des Generalstabes als die sicherste und zuverlässigste befürwortet. Sie genügt allen militärischen Anforderungen und dient nicht nur den Bedürfnissen der Verteidigung Graubündens, sondern auch denjenigen der Verteidigung des Tessins. *Die Baukosten dieser Bahnverbindung dürften sich im Rahmen der für eine Strassenverbindung von Glarus nach dem Vorderrheintal aufzuwendenden Mittel halten.* Von wesentlicher Bedeutung dürfte sein, dass *der Betrieb dieser Bahnstrecke wohl von der Rhätischen Bahn auf eigene Rechnung übernommen werden kann*, womit die Frage des Unterhaltes geklärt wäre. *Jedenfalls soll die Frage, welche Verbindung von der innern Schweiz nach Graubünden schliesslich erstellt wird, im heutigen Zeitpunkt nicht prä-*

judiziert werden. Die bezüglichen Untersuchungen und Verhandlungen sind noch in der Schwebe und werden von Ihrer Kommission nicht entschieden werden können. Es ist aber geboten, für diese aus militärischen Gründen angestrebte sichere Verbindung von der Innerschweiz nach Graubünden den Betrag in Anrechnung zu bringen, der in der Botschaft mit 20 bis 25 Millionen Franken angenommen wurde, ohne dass über die Trasse-führung entschieden wird, bevor die Frage der Bahnverbindung abgeklärt ist.

Nach unserem Dafürhalten kommt dieser Verbindung von der innern Schweiz nach Graubünden und Tessin derart weitgehend militärischer Charakter zu, dass es sich rechtfertigen kann, den dafür nötigen Kredit zum militärischen Teil der Vorlage zu rechnen, unter entsprechender Entlastung der Anforderungen aus dem nicht-militärischen Teil des vorgelegten Arbeitsprogrammes.

Wir bitten Sie dringend, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen; sie stehen mit der Auffassung des Generalstabs im Einklang.

II.

In der Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1938 ist auf Seite 44 anerkannt, dass für den Ausbau der Hauptverkehrsstrassen in Graubünden, abgesehen vom Julier, bisher nur ungenügende Mittel zuerkannt wurden. Es hängt das nach der Feststellung im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1937 damit zusammen, dass im Rahmen des ersten Ausbau-programms die für die Wallenseetalstrasse aufgewendeten Mittel zum Teil dem Kanton Graubünden angerechnet worden sind. Nachdem in richtiger Würdigung der Sachlage für den weitern Ausbau der Alpenstrassen zusätzliche Kredite bewilligt werden, ist es gerechtfertigt, die aus dieser Feststellung des Bundesrates sich ergebenden Folgerungen abzuleiten. Es sollen für den Ausbau der Bündnerstrassen weitere beträchtliche Mittel bereitgestellt werden, weil die bisher zugewiesenen Beträge niemals genügen, um auf den bündnerischen Hauptstrassen, ausser dem Julier, innert nützlicher Frist befriedigende Zustände zu schaffen. Dass der Kanton alle Mühe haben wird, die ihm überbundenen Teilbeträge am Ausbau seiner Strassen aufzubringen, sei nur der Vollständigkeit halber hier angeführt. Schon heute besteht die eigene Sachlage, dass Graubünden für sein Strassenwesen aus allgemeinen Steuern unverhältnismässig grosse Beträge auslegen muss.

Verkehrssteuern, Benzinollanteil und verfassungsmässiger Beitrag für die Alpenstrassen deckten 1935 nur 34,4% der Ausgaben für das Strassen-

wesen, während der eidgenössische Durchschnitt auf 57,6% steht. Auch unter Einrechnung der ausserordentlichen Beiträge an den Ausbau der Alpenstrassen steht Graubünden 1937 immer noch unter eidgenössischem Durchschnitt. Das heisst aber, dass unser Kanton von den erdrückenden Kosten für das Strassenwesen immer noch mehr als 40% aus allgemeinen Steuern und Spezialabgaben finanzieren muss. Dabei entfallen auf einen Strassenkilometer des kantonalen Netzes nur 100 Einwohner!

Die in der Botschaft vorgesehenen 5 bis 10 Millionen Franken genügen nicht, um daraus auch die berechtigten Ansprüche unseres Kantons befriedigend zu lösen, besonders wenn die für ein zweites Ausbauprogramm noch zur Verfügung stehenden restlichen 23 Millionen Franken für zurückgelegte Bauaufgaben, «in den Kernregionen des Landes, zur Schliessung von im ersten Ausbauprogramm vorhandenen Lücken und für nicht voraussehbare Ausführungskosten» voll beansprucht werden sollten (vgl. Botschaft Seite 44 oben).

Die Zuweisung eines Betrages von mindestens 20 Millionen Franken aus Arbeitsbeschaffungskrediten für Zwecke der Beschleunigung des Ausbaues der Alpenstrassen scheint uns das Minimum dessen zu sein, was nötig ist, um bei uns und andernorts einen intensiven ungehinderten Fortgang der Modernisierung der Hauptverkehrsstrassen im Alpengebiet zu ermöglichen. Diesen Arbeiten kommt der Charakter produktiver Vorsorge für das ganze Land zu. Wenn die Schweiz ihren Ruf als klassisches Fremdenland auf die Dauer wahren will, müssen moderne Strassen im Alpengebiet in genügender Zahl und Auswahl zur Verfügung stehen. Es sei an dieser Stelle nur auf die bezüglichen gewaltigen Anstrengungen ausserhalb der Grenzen der Schweiz verwiesen. Ein Teil dieser unserer Alpenstrassen muss auch im Winter und Frühjahr sicher befahrbar sein, wenn die Schweiz im internationalen Konkurrenzkampf nicht ins Hintertreffen geraten will. Neuestens kommt der für das ganze Jahr offen zu haltenden Strassenverbindung nach dem Tessin von Chur-Thusis-San Bernardino nach Bellinzona ganz besondere internationale und schweiz. staatspolitische Bedeutung zu.

Der Fremdenverkehr bedeutet für unser Land Export. Er vermittelt wertvolle Arbeitsgelegenheiten während des ganzen Jahres, er erweitert die Absatzmöglichkeiten für unsere landwirtschaftlichen Produkte, er fördert die Frequenz auf unsren Bahnen, er vermittelt dem Handel und Gewerbe unserer Industriegegenden bedeutende Aufträge, er sichert unsren Banken namhafte zusätzliche Einnahmen und schafft zudem einen bedeutenden Aktivposten in unserer Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland. Dass dar-

über hinaus der Fremdenverkehr auch das internationale Ansehen der Schweiz zu stärken berufen ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs als Exportfaktor und als Arbeitgeber ist heute allgemein anerkannt. Gute Strassen fördern ihn, bilden daher eine dauernde Kräftigung unserer gesamten schweizerischen Volkswirtschaft und befruchten weitgehend den Binnenmarkt. Sie entlasten die Krisenwirtschaft des ganzen Landes. *Von allen Massnahmen zur Bekämpfung der Krisis gehört die Förderung des Fremdenverkehrs mit zu den wirkungsvollsten.*

Wenn wir aus solchen Erwägungen eine wesentlich weitergehende Zuweisung von Mitteln an den Ausbau der schweizerischen Alpenstrassen postulieren, so soll deswegen der in Betracht gezogene Gesamtkredit nicht erweitert werden. Nach den bei uns gemachten Erfahrungen war es nämlich möglich, die Zahl der sonst üblichen Notstandsarbeiten wesentlich zu beschränken, seitdem der Ausbau unserer Alpenstrassen durch den Bundesbeschluss vom 4. April 1935 und die Ausführungsverfügung des Bundesrates vom 26. Februar 1937 in Durchführung gekommen ist. Diese Erscheinung wird auch in anderen Kantonen festgestellt worden sein. Auch andere Positionen des vorliegenden Programms dürften etwelche Kürzung erfahren, wenn es gelingt, durch den Ausbau der Alpenstrassen den Fremdenverkehr derart zu fördern, dass die Unternehmen des Gastgewerbes wieder als gern gesehene Auftraggeber des schweizerischen Marktes auftreten können.

Als verantwortliche Regierung eines mit dem Gastgewerbe eng verbundenen Kantons müssen wir Ihnen erklären, dass die tatkräftige Förderung des Fremdenverkehrs dringlich ist und im Rahmen der grossen Vorlage einer Lösung entgegengeführt werden muss. Das liegt speziell im Interesse unseres Kantons, nicht minder aber in jenem der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates
des Kantons Graubünden
Der Präsident i.V.:
(sig.) Nadig

Der Kanzleidirektor:
(sig.) Dr. J. Desax

11. 2. Statistisches Material zu den Graphiken

Graphik 1. Menge des verkauften Holzes aus öffentlichen Wäldern in Prozenten der Schlagperiode 1929/30.

	In Fest- bzw. Kubikmetern Davos/Filisur	In Fest- bzw. Kubikmetern Graubünden	In % von 1929/30 Davos/Filisur	In % von 1929/30 Graubünden
P 29/30	12'868	281'092	100,00	100,00
P 30/31	10'335	238'626	80,32	84,89
P 31/32	9'155	203'179	71,15	72,28
P 32/33	8'890	182'885	69,09	65,06
P 33/34	9'291	199'225	72,20	70,88
P 34/35	9'685	218'322	75,26	77,67
P 35/36	9'026	203'427	70,14	72,37
P 36/37	10'976	246'295	85,30	87,62
P 37/38	10'472	273'960	81,38	97,46
P 38/39	11'550	271'963	89,76	96,75

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1930-1940.

Graphik 2. Übernachtungen in Prozenten des Wertes von 1929/30.

	Absolute Zahlen Davos	Absolute Zahlen Graubünden	In % von 1930 Davos	In % von 1930 Graubünden
P 28/29	1'479'370	4'409'768	98,58	107,24
P 29/30	1'500'728	4'112'102	100,00	100,00
P 30/31	1'396'641	3'446'046	93,06	83,80
P 31/32	1'181'888	2'699'180	78,75	65,64
P 32/33	1'133'141	2'891'019	75,51	70,31
P 33/34	1'130'668	2'066'444	75,34	50,25
P 34/35	1'167'999	3'300'583	77,83	80,27
P 35/36	1'184'573	2'756'692	78,93	67,04
P 36/37	1'215'136	2'726'094	80,97	66,29
P 37/38	1'341'800	2'914'223	89,41	70,80
P 38/39	1'354'347	2'901'100	90,25	70,55

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1929-1939; Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1928-1939; LAD. Berichte der Fremdenkontrolle Davos 1928-1939.

Graphik 3. Anzahl der jährlich erstellten Wohnungen.

	Absolute Zahlen		In % von 1930	
	Graubünden	Davos	Graubünden	Davos
Ende 28	65	14	33,16	35,00
Ende 29	84	18	42,86	45,00
Ende 30	196	40	100,00	100,00
Ende 31	110	17	56,12	42,50
Ende 32	128	22	65,31	55,00
Ende 33	125	11	63,78	27,50
Ende 34	129	6	65,82	15,00
Ende 35	81	5	41,33	12,50
Ende 36	90	2	45,92	5,00
Ende 37	79	3	40,31	7,50
Ende 38	44	6	22,45	15,00
Ende 39		5		12,50

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1929-1940.

Graphiken 4 und 5. Anzahl der Beschäftigten und Gewerbebetriebe 1929 und 1939.

	Unselbständigerwerbende		Betriebe	
	E Aug 1929	E Sept 1939	1929	1939
Bergbau/Bau	5'259	4'458	477	662
Nahrung	1'302	1'462	467	534
Holz	1'806	1'297	586	805
Papier/Leder/Graph.	788	728	177	208
Textil	815	859	541	837
Energie/Verkehr	3'482	3'027	794	805
Metall	1'022	933	437	522
Handel/Banken	2'424	2'571	1'484	1'748
Gastgewerbe	9'418	6'779	1'515	1'830
Gesundheit	2'052	2'518	355	381

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphiken 6 und 7. Fabrikarbeiterzahlen in Graubünden nach Branchengruppen geordnet I und II.

	Textil	Nahrung	Chemie	Energie	Graph I
1929	337	368	94	305	479
1930	383	391	78	247	419
1931	380	389	57	247	421
1932	381	328	47	259	409
1933	377	326	47	242	404
1934	410	321	45	237	424
1935	497	297	37	238	383
1936	493	317	26	249	369
1937	499	330	40	261	401
1938	565	326	41	285	404
	Bau/Steine	Holz	Maschinen	Metall	
1929	289	777	283	236	
1930	304	754	337	223	
1931	291	717	315	214	
1932	276	589	349	185	
1933	221	512	373	131	
1934	230	524	356	134	
1935	219	481	300	153	
1936	141	401	311	134	
1937	183	464	370	153	
1938	164	460	353	151	

Quelle: Schweizerische Fabrikstatistik 1929 und 1937. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 3, 84.

Graphik 8. Berufstätige Frauen in Prozenten aller Beschäftigten.

	1929 CH	1929 GR	1939 CH	1939 GR
Total	33	37	33	37
Inhaberinnen	23	27	28	34
Direktorinnen	52	50	12	19
Kaufm. Angestellte	46	47	49	54
Techn. Personal	12	13	13	26
Arbeiterinnen	31	36	32	35
Fam'angehörige	63	58	55	44

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphik 9. Unselbständigerwerbende Frauen in Prozenten aller Arbeitnehmer.

	absolut 1929	% aller Arbeitn. 1929	absolut 1939	% aller Arbeitn. 1939
Total	13'218	36,77	12'443	36,62
Bergbau/Bau	58	1,00	77	1,47
Nahrung	593	30,46	682	31,44
Holz	45	1,87	56	2,52
Papier/Leder/Graph.	231	23,15	239	23,88
Textil	726	51,34	1'001	57,40
Energie/Verkehr	392	2,57	299	4,26
Metall	39	2,57	65	4,26
Handel/Banken	1'727	43,97	2'034	43,44
Gastgewerbe	7'470	66,09	6'287	65,55
Gesundheit	1'937	67,21	1'703	68,92

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphik 10. Lehrlinge in Prozenten der Unselbständigerwerbenden.

	absolute Zahlen 1929	% 1929	% 1939
Bergbau/Bau	158	3,00	4,73
Nahrung	83	6,37	5,40
Holz	175	9,69	10,95
Papier/Leder/Graph.	60	7,61	7,55
Textil	106	13,01	12,57
Energie/Verkehr	22	0,63	0,73
Metall	189	18,49	19,51
Handel/Banken	24	0,99	0,66
Gastgewerbe	44	0,47	0,87
Gesundheit	71	2,82	3,17

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphik 11. Chur - Davos. Unselbständigerwerbende.

	Chur 1929	Chur 1939	Davos 1929	Davos 1939
Industrie/Handw.	2'140	2'148	1'006	774
Baugewerbe	1'028	1'290	928	456
Verkehr	716	754	291	232
Handel	969	1'313	575	574
Gastgewerbe	644	762	1'150	858
Gesundheit	126	243	1'086	1'052

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphik 12. Unselbständigerwerbende (nach Bezirken).

	1929	1939	1929	1939
Albula	670	878	Oberlandquart	4'836
Bernina	382	916	Unterlandquart	1'489
Glenner	651	958	Maloja	7'483
Heinzenberg	569	1'126	Moesa	245
Hinterrhein	170	399	Münstertal	48
Imboden	1'016	961	Plessur	6'555
Inn	1'546	1'613	Vorderrhein	533

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 15, 100, 101.

Graphik 13. Fabrikarbeiter in Prozenten der Unselbständigerwerbenden .

	1929	1937	1929	1937
Albula	4,33	2,62	29	23
Bernina	24,35	9,50	93	87
Glenner	9,52	5,53	62	53
Heinzenberg	20,04	14,56	114	164
Hinterrhein	0,00	0,00	0	0
Imboden	13,09	5,62	133	54
Inn	1,94	0,81	30	13

	1929	1937	1929	1937
Oberlandquart	11,52	7,03	557	306
Unterlandquart	36,53	27,27	544	522
Maloja	4,32	3,29	323	162
Moesa	0,00	6,99	0	60
Münstertal	0,00	0,00	0	0
Plessur	19,51	15,97	1279	1130
Vorderrhein	12,57	23,43	67	205

Quelle: Eidgenössische Betriebszählungen 1929 und 1939. Schweizerische Fabrikstatistik 1929 und 1937. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte Nr. 3, 15, 84, 100,101.

Graphiken 14 und 15. Stellensuchende in Promillen. Schweiz, Graubünden, Davos.

	in Promillen			absolut		
	CH	GR	Davos	CH	GR	Davos
31.01.29	12,40	6,00		16'284	220	
28.02.29	12,20	4,00		15'979	151	
31.03.29	5,40	3,00		7'098	111	
30.04.29	4,10	4,00		5'382	138	
31.05.29	3,80	2,00		5'049	83	
30.06.29	3,30	2,00		4'399	64	
31.07.29	3,70	2,00		4'801	76	
31.08.29	3,50	1,00		4'611	40	
30.09.29	4,00	2,00		5'197	76	
31.10.29	5,20	2,00		6'799	96	
30.11.29	6,60	3,00		8'657	121	
31.12.29	10,10	4,00		13'320	148	
31.01.30	11,30	4,00		14'846	161	
28.02.30	10,20	4,00		13'462	167	
31.03.30	7,70	2,00		10'138	87	
30.04.30	6,70	2,00		8'791	65	
31.05.30	7,30	2,00		9'545	60	
30.06.30	6,80	1,00		9'002	53	
31.07.30	7,70	1,00		10'161	53	
31.08.30	7,90	1,00		10'351	56	
30.09.30	8,80	2,00		11'613	62	
31.10.30	11,60	2,00		15'268	66	
30.11.30	14,00	3,00		18'354	117	

	in Promillen			absolut		
	CH	GR	Davos	CH	GR	Davos
31.12.30	17,50	5,00		23'045	176	
31.01.31	20,80	5,00		27'316	186	
28.02.31	20,50	3,00		26'886	105	30
31.03.31	15,20	2,00		19'919	63	
30.04.31	12,20	1,00		16'036	53	
31.05.31	11,00	2,00		14'365	65	
30.06.31	11,00	2,00		14'433	62	
31.07.31	13,70	2,00		17'975	86	
31.08.31	14,10	2,00		18'506	89	
30.09.31	15,10	2,00		19'789	84	
31.10.31	21,10	3,00		27'783	120	
30.11.31	28,10	15,00		36'920	586	
31.12.31	38,50	35,00		50'570	1'352	71
31.01.32	44,00	39,00		57'857	1'500	
29.02.32	48,50	38,00		63'708	1'477	25
31.03.31	39,80	31,00		52'288	1'183	
30.04.32	34,20	21,00		44'958	826	
31.05.32	31,80	12,00		41'798	450	
30.06.32	31,50	5,00		41'441	207	
31.07.32	34,60	4,00		45'448	172	
31.08.32	35,80	3,00		47'064	135	
30.09.32	37,70	5,00		49'532	200	
31.10.32	44,20	15,00		58'127	574	
30.11.32	51,90	19,00	10,19	68'286	716	42
31.12.32	62,30	32,00	21,98	81'887	1'243	72
31.01.33	76,90	38,00	35,08	101'111	1'480	143
28.02.33	73,20	36,00	31,69	96'273	1'406	129
31.03.33	54,60	22,00	25,73	71'809	858	105
30.04.33	46,30	13,00	16,26	60'894	508	66
31.05.33	43,50	9,00	6,26	57'163	337	26
30.06.33	41,00	7,00		53'860	252	
31.07.33	38,60	6,00		50'864	240	
31.08.33	38,10	7,00		50'207	274	
30.09.33	37,30	7,00		49'140	273	
31.10.33	42,80	13,00		56'399	515	
30.11.33	54,40	18,00	14,06	71'721	690	57
31.12.33	66,60	31,00	26,73	94'967	1'187	109
31.01.34	69,00	33,00	28,08	99'147	1'337	116
28.02.34	63,40	29,00	31,78	91'233	1'160	131
31.03.34	48,80	26,00	28,81	70'109	1'028	119

	in Promillen				absolut	
	CH	GR	Davos	CH	GR	Davos
30.04.34	37,80	17,00	16,25	54'210	686	67
31.05.34	30,70	6,00	4,85	44'087	235	20
30.06.34	32,70	5,00		46'936	207	
31.07.34	34,30	6,00		49'198	236	
31.08.34	36,30	7,00		52'147	263	
30.09.34	35,80	9,00		51'387	364	
31.10.34	41,50	16,00	1,46	59'621	629	6
30.11.34	53,10	20,00	6,07	76'009	805	25
31.12.34	63,80	26,00	23,37	91'196	1'026	96
31.01.35	77,10	37,00	24,28	110'283	1'471	99
28.02.35	71,90	32,00	4,60	102'910	1'264	19
31.03.35	57,50	27,00	20,09	82'214	1'059	93
30.04.35	50,60	21,00	20,53	72'444	851	84
31.05.35	46,10	17,00	19,13	65'908	676	78
30.06.35	41,70	9,00	9,35	59'678	362	40
31.07.35	44,40	4,00	8,85	63'497	159	36
31.08.35	46,60	7,00	5,01	66'656	288	21
30.09.35	48,30	13,00	4,50	69'122	510	18
31.10.35	57,60	21,00	5,50	82'386	856	23
30.11.35	66,90	35,00	13,87	95'740	1'378	57
31.12.35	83,30	50,00	35,20	118'775	2'004	144
31.01.36	86,40	54,00	37,55	124'008	2'136	160
29.02.36	83,40	56,00	46,04	119'795	2'254	196
31.03.36	68,50	41,00	41,96	98'362	1'650	178
30.04.36	62,20	34,00	41,33	89'370	1'363	176
31.05.36	55,70	27,00	23,05	80'004	1'070	98
30.06.36	52,30	20,00	19,29	75'127	784	82
31.07.36	55,00	12,00	18,05	78'948	478	77
31.08.36	55,20	12,00	12,58	79'281	482	54
30.09.36	57,80	20,00	7,29	82'962	811	31
31.10.36	60,50	37,00	14,82	8'696	1'494	63
30.11.36	67,20	41,00	27,16	96'541	1'656	116
31.12.36	73,00	52,00	35,87	104'842	2'070	153
31.01.37	77,10	47,00	32,69	110'754	1'873	139
28.02.37	73,60	48,00	29,75	105'736	1'921	127
31.03.37	62,20	67,00	41,33	89'346	2'451	176
30.04.37	49,30	43,00	38,92	70'793	1'721	166
31.05.37	40,40	19,00		57'973	755	
30.06.37	35,40	13,00		50'830	509	
31.07.37	34,30	3,00		49'244	133	0

	in Promillen			absolut		
	CH	GR	Davos	CH	GR	Davos
31.08.37	36,10	5,00		51'892	206	0
30.09.37	36,10	13,00		51'876	500	0
31.10.37	39,60	20,00		56'804	802	0
30.11.37	49,40	34,00	19,40	71'002	1'339	83
31.12.37	60,80	35,00	26,34	87'311	1'403	112
31.01.38	66,70	45,00	30,51	95'722	1'779	143
28.02.38	64,80	47,00		93'103	1'878	
31.03.38	46,40	35,00		66'631	1'411	
30.04.38	42,00	28,00	33,83	60'370	1'121	158
31.05.38	39,10	18,00	18,42	56'108	702	86
30.06.38	33,90	14,00	7,07	48'658	544	33
31.07.38	34,60	11,00		49'703	459	
31.08.38	34,50	17,00		49'606	675	
30.09.38	34,50	16,00		49'610	628	
31.10.38	40,00	24,00	5,14	57'405	669	24
30.11.38	47,90	31,00		68'827	1'250	
31.12.38	63,50	40,00	26,12	91'257	1'585	122
31.01.39	59,50	59,00	35,76	85'377	2'353	167
28.02.39	51,00	52,00	38,65	73'170	2'075	181
31.03.39	45,70	50,00	27,73	65'612	2'015	130
30.04.39	25,90	24,00	17,34	37'123	944	81
31.05.39	24,60	11,00	10,71	35'285	427	50
30.06.39	19,50	1,00		27'977	119	
31.07.39	17,50	2,00		29'195	56	
31.08.39	16,80	3,00		24'062	71	

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1929-1939; LAD. Protokolle des Grossen und Kleinen Landrates Davos 1929-1939.

Graphiken 16 und 27. Davos. Arbeitslose mit/ohne Beruf; Davos. Versicherte/nicht versicherte Arbeitslose.

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
07.11.32	35						
14.11.32							
21.11.32							
28.11.32	48	34	70,83				
05.12.32	59	39	66,10				

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
12.12.32	76	51	67,11				
19.12.32	106	52	49,06				
26.12.32	117	53	45,30				
02.01.33	130	54	41,54				
09.01.33	140	57	40,71				
16.01.33	148	58	39,19				
23.01.33	148	58	39,19				
30.01.33	148	58	39,19				
06.02.33	147	58	39,46	77			
13.02.33	128	58	45,31	73	57,03		
20.02.33	124	54	43,55	70	56,45		
27.02.33	117	48	41,03	70	59,83		
04.03.33	117	32	27,35	66	56,41		
11.03.33	110	30	27,27	55	50,00		
18.03.33	96	62	64,58	58	60,42		
25.03.33	96	67	69,79	49	51,04		
01.04.33	87	42	48,28	44	50,57		
08.04.33	76	39	51,32	41	53,95		
15.04.33	68	35	51,47	39	57,35		
22.04.33	61	32	52,46	35	57,38		
30.04.33	39	23	58,97				
09.05.33	39	23	58,97				
13.05.33							
20.05.33							
27.05.33	12						
04.11.33	30						
13.11.33	50	28	56,00	51	102,00	8	16,00
20.11.33	70	38	54,29	54	77,14	23	32,86
27.11.33	79	43	54,43	53	67,09		
02.12.33	94	52	55,32	70	74,47		
09.12.33	102	46	45,10	72	70,59	22	21,57
16.12.33	115	36	31,30	71	61,74	22	19,13
23.12.33	117	30	25,64	64	54,70	22	18,80
30.12.33	116	30	25,86	46	39,66	21	18,10
06.01.34	105	23	21,90	59	56,19	23	21,90
13.01.34	121	37	36,63	45	37,19	33	27,27
20.01.34	110	40	36,36	57	51,82	31	28,18
27.01.34	127	41	32,28	58	45,67	33	25,98
03.02.34	124	41	33,06	59	47,58	33	26,61
10.02.34	131	56	42,75	71	54,20	36	27,48

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
17.02.34	151	63	41,72	47	31,13	37	24,50
23.02.34	118	33	27,97	56	47,46	35	29,66
03.03.34	126	39	30,95	82	65,08	35	27,78
10.03.34	126	51	40,48	53	42,06	33	26,19
17.03.34	114	47	41,23	50	43,86		
24.03.34	109						
31.03.34							
07.04.34	67	27	40,30	36	53,73		
14.04.34	78						
21.04.34	93						
28.04.34	96						
05.05.34	108						
12.05.34	94						
19.05.34	74						
24.11.34	41	16	39,02				
01.12.34	119						
10.12.34	83	36	43,37	27	32,53	17	20,48
17.12.34	104	53	50,96	27	25,96	20	19,23
22.12.34	168						
28.12.34	97	40	41,24	21	21,65	28	28,87
07.01.35	99	48	48,48	22	22,22	17	17,17
14.01.35							
21.01.35	113	31	27,43	25	22,12	30	26,55
28.01.35	86	21	24,42	13	15,12	28	32,56
02.02.35	8	2	25,00	0	0,00	3	37,50
09.02.35	6	0	0,00	0	0,00	1	16,67
16.02.35	10	2	20,00	1	10,00	4	40,00
23.02.35	8	2	25,00	0	0,00	8	100,00
02.03.35	62	14	22,58	7	11,29	18	29,03
09.03.35	68	16	23,53	7	10,29	20	29,41
16.03.35	100	33	33,00	19	19,00	30	30,00
23.03.35	112	27	24,11	23	20,54	32	28,57
30.03.35	69	20	33,33	13	18,84	20	28,99
06.04.35	69	22	31,88	13	18,84	22	31,88
13.04.35	78	27	34,62	17	21,79	26	33,33
20.04.35	93	32	34,41	18	19,35	36	38,71
27.04.35	96	37	38,54	22	22,92	36	37,50
04.05.35	108	48	44,44	29	26,85	25	23,15
11.05.35	94	37	39,36	25	26,60	24	25,53

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
18.05.35	74	25	33,78	15	20,27	20	27,03
25.05.35	37	9	24,32	4	10,81	10	27,03
01.06.35	36	9	25,00	7	19,44	8	22,22
08.06.35	40	11	27,50	8	20,00	12	30,00
14.06.35	38	12	31,58	8	21,05	13	34,21
22.06.35	39	11	28,21	8	20,51	11	28,21
01.07.35	42	10	23,81	8	19,05	9	21,43
08.07.35	40	6	15,00	7	17,50	9	22,50
15.07.35	37	7	18,92	6	16,22	10	27,03
22.07.35	33	10	30,30	8	24,24	6	18,18
27.07.35	29	9	31,03	10	34,48	3	10,34
05.08.35	19	6	31,58	7	36,84	2	10,52
12.08.35	21	9	42,86	9	42,86	1	4,76
19.08.35	23	7	30,43	9	39,13	3	13,04
26.08.35	19	6	31,58	9	47,37	4	21,05
02.09.35	15	5	33,33	4	26,67	3	20,00
09.09.35	19	5	26,32	9	47,37	4	21,05
16.09.35	20	5	25,00	9	45,00	4	20,00
21.09.35	19	7	36,84	9	47,37	2	10,53
30.09.35	19	5	26,32	8	42,11	2	10,53
07.10.35	21	3	14,29	6	28,57	5	23,81
14.10.35	25	5	20,00	8	32,00	7	28,00
21.10.35	24	5	20,83	7	29,17	5	20,83
28.10.35	20	7	35,00	7	35,00	3	15,00
04.11.35	35	13	37,14	9	25,71	4	11,43
11.11.35	35	12	34,29	10	28,57	6	17,14
18.11.35	44	15	34,09	12	27,27	9	20,45
25.11.35	113	63	55,75	42	37,17	19	16,81
09.12.35	119	59	49,58	39	32,77	36	30,25
16.12.35	139	72	51,80	43	30,94	39	28,05
23.12.35	150	74	49,33	44	29,33	38	25,33
30.12.35	168	81	48,21	44	26,19	48	28,57
06.01.36	144	57	39,58	31	21,53	46	31,94
13.01.36	150	59	39,33	26	17,33	40	26,67
20.01.36							
27.01.36	185	70	37,84	32	17,30	58	31,35
03.02.36	196	84	42,86	32	16,33	62	31,63
10.02.36	189	78	41,27	32	16,93	57	30,16
17.02.36	194	82	42,27	37	19,07	59	30,41
24.02.36	204	85	41,67	34	16,67	64	31,37

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
02.03.36	161						
09.03.36	168	61	36,31	28	16,67	57	33,93
16.03.36	184						
23.03.36	184	60	32,61	35	19,02	61	33,15
30.03.36	195	82	42,05	34	17,44	60	30,77
06.04.36	184	77	41,85	29	15,76	54	29,35
13.04.36	181	75	41,44	30	16,57	51	28,18
20.04.36	175	73	41,71	26	14,86	52	29,71
27.04.36	163	64	39,26	24	14,72	43	26,38
04.05.36	133	45	33,83	25	18,80	34	25,56
11.05.36	79	25	31,65	18	22,78	18	22,78
18.05.36	92	30	32,61	23	25,00	19	20,65
25.05.36	88	32	36,36	15	17,05	16	18,18
01.06.36	78	31	39,74	15	19,23	14	17,95
08.06.36	79	28	35,44	17	21,52	13	16,46
15.06.36	88	33	37,50	17	19,32	15	17,05
22.06.36	84	32	38,10	14	16,67	19	22,62
29.06.36	81	32	39,51	18	22,22	21	25,93
06.07.36	86	31	36,05	16	18,60	20	23,26
13.07.36	81	27	33,33	14	17,28	21	25,93
20.07.36	69	24	34,78	15	21,74	16	23,19
27.07.36	71						
17.08.36	57	13	22,81	13	22,81		
24.08.36							
31.08.36	50						
07.09.36							
12.09.36	37	12	32,43	12	32,43		
19.09.36							
26.09.36	25						
03.10.36	63						
12.10.36	63	14	22,22	14	22,22		
07.11.36	96	40	41,67	14	14,58	21	21,88
14.11.36	109	50	45,87	15	13,76	22	20,18
21.11.36	122	51	41,80	19	15,57	26	21,31
28.11.36	135	67	49,63	22	16,30	29	21,48
07.12.36	156						
14.12.36							
21.12.36							

Datum	Total	ohne Beruf		nicht versichert		Ausländer	
		total	in %	total	in %	total	in %
31.12.36	149	75	50,34	24	16,11	48	32,21
03.01.37							
11.01.37							
18.01.37	139			15	10,79		
25.01.37							
01.02.37	114			10	8,77		
08.02.37							
15.02.37							
22.02.37	139	69	49,64	46	33,09	50	35,97
01.03.37							
06.03.37	114	55	48,25	10	8,77	38	33,33
13.03.37	157			15	9,55		
20.03.37	174			13	7,47		
27.03.37	258	126	48,84	46	17,83		
03.04.37							
10.04.37							
17.04.37	157	76	48,41	15	9,55	41	26,11
26.04.37	174	91	52,30	13	7,47		
20.11.37	80			11	13,75	16	20
27.11.37	85			12	14,12	12	14,12
04.12.37	113			19	16,81	24	21,24
11.12.37	111			13	11,71	27	24,32
16.01.38	110			9	8,18	27	24,55
23.01.38							
30.01.38	175			11		32	18,29
03.12.38	98						
10.12.38							
17.12.38	123			17	13,82		
24.12.38							
31.12.38	145			10			
07.01.39							
14.01.39	159			15			
21.01.39	175						

Quelle: LAD. Protokolle des Kleinen und Grossen Landrates Davos 1929-1939.

Graphik 17. Arbeitslosenkassen. Unterstützungsdauer in Tagen.

	Kantonale Kasse	Anerkannte Kasse		Kantonale Kasse	Anerkannte Kasse
1935	31,7				
1936	34,1	55,2	1938	47,8	51,3
1937	41,1	52,4	1939	48,3	50,1

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1935-1939.

Graphik 18. Erteilte Aufenthaltsbewilligungen in Graubünden.

	Ausl. in %	Schweiz.in %	Total % v. 1930	Ausl % v. 1930
1929	40,01	59,99	88,17	84,10
1930	41,95	58,05	100,00	100,00
1931	44,77	55,23	93,04	99,30
1932	35,15	64,85	72,56	60,80
1933	33,07	66,93	71,85	56,65
1934	31,72	68,28	70,45	53,28
1935	27,41	72,59	69,01	45,09
1936	20,68	79,32	60,01	29,58
1937	22,67	77,33	64,35	34,77
1938	20,69	79,31	64,42	31,77
1939	17,62	82,38	57,03	23,96

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1929-1939.

Graphik 19. Graubünden. Herkunft der Saisonarbeitskräfte.

	Schweizer	Ausländer	Italiener	Deutsche	Österreicher
1929	18'962	12'646	9'234	1'155	2'581
1930	20'812	15'037	10'982		2'135
1931	18'423	14'931	11'586	1'479	1'730
1932	16'869	9'143	7'093	798	1'177
1933	17'241	8'518	6'362	691	1'395
1934	17'246	8'011	5'775	431	1'654
1935	17'958	6'780	4'611	375	1'682
1935	17'064	4'448	3'173	235	895
1937	17'841	5'229			
1938	18'317	4'777			
1939	16'842	3'603			

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1929-1939.

Graphiken 20 und 21. Davos. Monatliche Einreisen von Saisonarbeitskräften nach Berufen.

	Total	Landw	Hw/Ge	Bau/Ho	Hd/Vw	Ho/Gst	Fr/Gel	Haus	Übr
01.32	135	3	4	5	3	62	16	25	17
02.32	100	1	6	2	2	29	4	31	15
03.32	113	3	6	3	5	38	3	39	16
04.32	176	18	13	11	3	52	3	63	13
05.32	318	26	14	98	5	74	7	76	18
06.32	343	55	5	145	2	31	11	74	20
07.32	400	170	19	116	0	33	7	40	15
08.32	199	12	14	55	3	25	6	65	19
09.32	177	14	7	33	5	43	3	52	20
10.32	157	10	12	14	4	54	1	52	10
11.32	130	4	12	7	6	41	2	43	15
12.32	136	1	6	0	3	48	8	32	38
01.33	159	1	7	0	4	62	9	58	18
02.33	106	3	2	0	3	45	4	28	21
03.33	100	3	4	5	2	37	1	21	27
04.33	134	10	7	21	5	42	6	36	7
05.33	265	17	12	67	9	61	5	74	20
06.33	168	30	4	25	4	37	7	56	5
07.33	323	174	7	9	4	29	12	64	24

	Total	Landw	Hw/Ge	Bau/Ho	Hd/Vw	Ho/Gst	Fr/Gel	Haus	Übr
08.33	111	25	1	2	2	21	3	45	12
09.33	139	15	11	11	1	36	3	46	16
10.33	138	5	9	8	1	38	4	54	19
11.33	136	5	5	5	3	43	5	47	23
12.33	148	1	10	1	4	50	4	40	38
01.34	130	1	6	4	4	42	22	42	17
02.34	102	3	4	1	0	36	3	28	27
03.34	156	2	6	3	8	52	7	50	28
04.34	117	6	6	13	7	40	1	34	10
05.34	217	13	10	57	1	62	5	50	19
06.34	142	29	9	15	2	31	9	39	8
07.34	254	124	8	3	2	40	7	52	18
08.34	96	7	2	8	0	33	3	28	15
09.34	135	7	9	1	2	39	5	59	13
10.34	120	4	7	4	3	38	0	47	16
11.34	108	0	11	1	3	37	3	38	15
12.34	132	2	6	1	1	49	5	45	23
01.35	204	2	12	2	3	79	8	33	65
02.35	106	3	6	0	1	36	3	37	20
03.35	115	0	7	2	0	43	3	36	24
04.35	78	0	2	1	7	33	3	20	12
05.35	174	12	7	11	5	58	6	59	16
06.35	139	24	3	12	4	24	7	55	10
07.35	204	85	5	8	5	36	9	47	9
08.35	98	12	5	0	4	31	3	31	12
09.35	108	2	5	0	0	39	1	55	6
10.35	119	4	8	0	6	49	1	37	14
11.35	106	1	5	1	6	36	5	42	10
12.35	111	2	3	1	2	49	8	29	17
01.36	171	0	11	2	2	66	4	38	48
02.36	138	3	5	0	1	41	2	37	29
06.36	140	24	3	4	0	37	5	51	16
07.36	208	90	10	2	3	48	7	35	13
08.36	64	7	2	5	2	19	1	20	8
12.36	146	1	8	2	6	65	6	34	24
01.37	151	0	11	1	3	56	8	26	46
02.37	114	3	4	1	2	37	1	36	30
06.37	114	12	10	5	1	40	2	32	12
07.37	186	85	6	8	3	32	1	31	20
08.37	68	3	2	6	0	12	5	27	13

	Total	Landw	Hw/Ge	Bau/Ho	Hd/Vw	Ho/Gst	Fr/Gel	Haus	Übr
11.37	78	2	6	0	5	24	2	32	7
12.37	135	1	3	1	3	69	7	35	16
01.38	209	3	19	5	8	85	7	34	48
02.38	84	0	3	0	1	34	4	16	26
06.38	115	10	11	1	1	32	2	41	17
07.38	183	78	7	7	2	48	2	18	21
08.38	57	6	1	6	2	15	3	13	11

Landw=Landwirtschaft; Hw/Ge=Handwerk/Gewerbe; Bau/Ho=Bau/Holzverarbeitung; Hd/Vw=Handel/Verwaltung; Ho/Gst=Hotel/Gastgewerbe; Fr/Gel=Freie und gelehrte Berufe; Haus=Haushalt; Übr=Übrige.

Quelle: LAD. Einwohnerkontrolle. Verzeichnis der temporären Aufenthalter 1929-1938.

Karte Abbildung 1. Jährliche Bevölkerungsbewegung 1930-1941 in Promillen.

	Bevölkerungsbewegung total	Natürl. Bevölkerungsbewegung	Durchschnitl. Wanderungsdifferenz
Albula	6,95	9,07	-2,12
Bernina	6,85	8,42	-1,56
Glenner	5,23	9,06	-3,83
Heinzenberg	7,88	1,93	5,95
Hinterrhein	9,49	4,40	5,09
Imboden	8,31	6,49	1,82
Inn	-0,03	4,54	-4,57
Maloja	-23,11	5,24	-28,35
Moesa	6,33	3,48	2,85
Münstertal	12,50	10,40	2,10
Oberlandquart	-5,96	4,12	-10,08
Plessur	0,67	3,53	-2,86
Unterlandquart	7,39	6,31	1,08
Vorderrhein	14,67	14,80	-0,14

Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Sektion Statistik. Volkszählungen, Geburten, Sterbefälle 1930-1941.

Graphik 22. Verhältnis der Unselbständigerwerbenden zur Einwohnerzahl.

	Einwohner 1930	Unselb.erw. 29 total	Unselb.erw. 29 in %	Einwohner 1939	Unselb.erw. 39 total	Unselb.erw. 39 in %
Albula	9'998	670	6,70	8'081	878	10,86
Bernina	5'066	382	7,54	5'860	916	15,63
Glenner	11'751	651	5,54	13'337	958	7,18
Heinzenberg	6'926	569	8,22	7'492	1'126	15,03
Hinterrhein	2'481	170	6,85	2'810	399	14,20
Imboden	6'181	1'016	16,44	7'074	961	13,58
Inn	6'669	1'546	23,18	6'913	1'613	23,33
Maloja	12'187	7'483	61,40	9'563	4'925	51,50
Moësa	5'846	245	4,19	6'508	858	13,18
Münstertal	1'556	48	3,08	1'930	164	8,50
Oberlandquart	17'783	4'836	27,19	17'296	4'350	25,15
Plessur	21'981	6'555	29,82	22'796	7'075	31,04
Unterlandquart	13'610	1'489	10,94	7'493	1'914	25,54
Vorderrhein	7'381	533	7,22	9'523	875	9,19

Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Sektion Statistik. Volkszählungen, Geburten, Sterbefälle 1930-1941; Eidg. Betriebszählungen 1929 und 1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Hefte 15, 100, 101.

Graphik 23. Bevölkerungsbewegung in Davos.

	Bürger total	Bürger in %	Niedergelassene total	Niedergelassene in %	Aufenthalter total	Aufenthalter in %	Einwohner total	Einwohner in %
1928	1'500	14,60	4'944	48,12	3'730	37,28	10'274	
1929	1'500	14,38	5'088	48,77	3'845	36,85	10'433	
1930	1'500	14,66	5'109	49,93	3'623	35,41	10'232	
1932	1'528	15,66	5'217	53,47	3'012	30,87	9'757	
1933	1'614	16,94	4'985	52,31	2'931	30,76	9'530	
1934	1'588	16,77	4'954	52,32	2'926	30,90	9'468	
1935	1'586	16,84	4'995	53,04	2'836	30,12	9'417	
1936	1'577	16,80	4'862	51,80	2'947	31,40	9'386	
1937	1'615	16,30	5'037	50,85	3'254	32,85	9'906	
1938	1'616	16,26	5'052	50,83	3'271	32,91	9'939	
1939	1'653	17,90	5'195	56,25	2'388	25,86	9'236	

Quelle: LAD. Jahresberichte des Polizeibureau's Davos 1929-1939

Graphik 24. Unselbständigerwerbende Davoser Einwohner.

	1933	1938
1. Sektor	42	55
2. Sektor	417	508
3. Sektor	800	959

Quelle: Öffentliches Steuerregister der Landschaft Davos 1933, 1938.

Graphik 25. Kantonsbeiträge an Arbeitslosenversicherungen (inkl. Bundessubventionen).

1929	6'398.80	1935	169'080.70
1930	6'398.70	1936	155'176.60
1931	13'668.35	1937	135'663.41
1932	32'037.35	1938	278'681.60
1933	73'866.60	1939	312'214.05
1934	88'753.70		

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1929-1936; Staatsrechnung des Kantons Graubünden, Krisenfonds 1937-39.

Graphik 26. Kassenmitglieder bezogen auf Unselbständigerwerbende.

	GR absolut	CH	GR in Prozenten	CH
1929	1'487	290'493	5,15	28,28
1930	1'476	315'075	5,12	30,67
1931	1'783	381'426	6,18	37,13
1932	2'370	483'772	8,21	47,09
1933	3'177	523'980	11,01	51,00
1934	4'134	539'830	14,33	52,54
1935	5'239	552'065	18,16	53,74
1936	6'148	551'087	21,31	53,64
1937	6'121	533'125	21,21	51,89
1938	5'445	545'894	18,87	53,13
1939	5'023	544'753	17,41	53,02

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1929-1940.

Graphik 27. Davos. Versicherte Arbeitnehmer in % (vgl. Tabelle zu Graphik 16).

Graphik 28. Ausbezahlt Taggelder in Franken.

	Kant. Kasse	Private Kassen	Durchschnitt
1935	4.50		
1936	4.47	4.80	4.75
1937	4.05	4.75	4.69
1938	4.08	4.80	4.74
1939	4.13	4.75	4.71

Quelle: Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1935-1938.

Graphik 29. Winterhilfebezüger.

	34/35	35/36	34/35	35/36
		Bewilligt		Bewilligt in Promillen
Albula	2.00	7.00	0,22	0,78
Bernina	1.00	0.00	0,18	0,00
Glenner	28.00	34.00	2,26	2,70
Heinzenberg	19.00	29.00	2,64	4,01
Hinterrhein	3.00	2.00	1,14	0,75
Imboden	30.00	7.00	4,57	1,05
Inn	6.00	5.00	0,89	0,74
Maloja	1.00	0.00	0,09	0,00
Moesa	12.00	3.00	1,94	0,48
Münstertal	3.00	0.00	1,76	0,00
Oberlandquart	18.00	21.00	1,02	1,20
Plessur	201.00	140.00	9,00	6,25
Unterlandquart	28.00	30.00	2,58	2,95
Vorderrhein	10.00	14.00	1,20	1,63

Quelle: Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat betreffend Winterhilfe pro 1936/37; Promilleverte mit Hilfe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen ermittelt.

Graphik 30. Aufwendungen für Notstandsarbeiten.

	CH total	CH an GR	CH pro Arbeitslosen	GR pro Arbeitslosen
1930	343'788	0	26.69	0.00
1931	1'030'407	800	42.56	3.37
1932	1'357'666	38'227	24.97	52.83
1933	3'336'135	41'187	49.16	61.63
1934	4'141'044	21'545	63.28	32.41
1935	6'418'169	147'207	77.83	162.39
1936	6'071'532	148'140	65.27	109.41
1937	11'698'288	262'948	164.46	231.79
1938	26'661'130	850'241	406.52	803.31
1939	30'104'645	715'121	768.90	901.22

Quelle: Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1913-1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Heft 25, Bern 1932; 1932. Heft 53, Bern 1934; 1933. Heft 61, Bern 1934; 1934. Heft 69, Bern 1935; 1935. Heft 76, Bern 1937; 1936. Heft 80, Bern 1938; 1937. Heft 86, Bern 1938; 1938-1939. Heft 105, Bern 1942. – Arbeitslose. Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1930-1939.

Graphik 31. Subventionen für Sanierungen (R) und Subventionen für private Hoch- und Tiefbauten (R+T).

	Bundes- subvention	Kantonale Subvention	Gemeinde- beiträge
R 1936	0	37'048	35'309
R 1937	285'670	108'905	110'091
R 1938	144'000	36'257	46'232
R 1939	203'565	40'502	46'991
H+T 1936	98'600	27'450	0
H+T 1937	264'520	81'227	56'900
H+T 1938	274'110	81'409	55'701
H+T 1939	457'130	96'757	69'137

Quelle: Bericht des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Grossen Rat 1945, S. 148.

Graphik 32. Bundessubventionen für Umschulungskurse (aufgewendeter Betrag in Fr./Arbeitslosen).

	CH an GR	CH total	CH	CH an GR
1930	0	0	0.00	0.00
1931	0	0	0.00	0.00
1932	80	1'047	0.02	0.11
1933	0	13'374	0.20	0.00
1934	1'088	286'179	4.37	1.64
1935	7'409	493'604	5.99	8.17
1936	10'318	721'955	7.76	7.62
1937	12'031	920'981	12.95	10.61
1938	15'121	1'129'238	17.22	14.29
1939	18'110	918'390	23.46	22.82

Quelle: Bundessubventionen und gesetzliche Anteile. 1913-1939. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Heft 25, Bern 1932; 1932. Heft 53, Bern 1934; 1933. Heft 61, Bern 1934; 1934. Heft 69, Bern 1935; 1935. Heft 76, Bern 1937.; 1936. Heft 80, Bern 1938; 1937. Heft 86, Bern 1938; 1938-1939. Heft 105, Bern 1942.

Graphik 33. Konsumentenpreise ausgewählter Nahrungsmittel in Chur.

	Ochsenfl. 0,5 kg	Käse 1 kg	Vollbrot 1 kg	Zucker 1 kg	Milch 1 l
E 09.30	1.90	4.00	0.35	0.44	0.35
E 09.31	1.90	3.80	0.40	0.38	0.35
E 09.32	1.70	3.00	0.36	0.30	0.32
E 09.33	1.30	2.70	0.34	0.30	0.31
E 09.34	1.20	2.70	0.34	0.28	0.31
E 09.35	1.30	2.70	0.34	0.43	0.31
E 09.36	1.40	2.70	0.36	0.42	0.31
E 09.37	1.60	2.90	0.39	0.48	0.31
E 09.38	1.60	2.80	0.46	0.48	0.32

In % bezogen auf 1930:

	Ochsenfl. 0,5 kg	Käse 1 kg	Vollbrot 1 kg	Zucker 1 kg	Milch 1 l
E 09.30	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
E 09.31	100,00	95,00	114,29	86,36	100,00
E 09.32	89,47	75,00	102,86	68,18	91,43
E 09.33	68,42	67,50	97,14	68,18	88,57
E 09.34	63,16	67,50	97,14	63,64	88,57
E 09.35	68,42	67,50	97,14	97,73	88,57
E 09.36	73,68	67,50	102,86	95,45	88,57
E 09.37	84,21	72,50	111,43	109,09	88,57
E 09.38	84,21	70,00	111,43	109,09	91,43

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen 1930-1939. Häufigste Ladenpreise in 34 schweizerischen Gemeinden im September (Monatsende), 1930-1938.

Graphik 34. Lohnbewegung im Schreinergewerbe (Stundenlohn).

	Arosa	Chur	Davos	Oberengadin
1928	1.54	1.36	1.56	1.38
1929	1.58	1.36	1.60	1.40
1930	1.59	1.36	1.60	1.38
1931	1.61	1.30	1.51	1.40
1932	1.62	1.31	1.48	1.31
1933				
1934	1.62	1.25	1.44	1.34
1935	1.54	1.26	1.44	1.27
1936	1.49	1.25	1.42	1.25
1937	1.50	1.28	1.43	1.25
1938	1.49	1.30	1.44	1.27
1939	1.55	1.28	1.50	1.29

Quelle: Schweizerische Schreinerzeitung 1928-1939.

Graphik 35. Einkommensverschiebungen in Davos.

1. Sektor

Berufe	erfasst	D'eink 33	D'eink 38	in % von 33
Holzarbeiter	3	2'300.00	1'900.00	nicht erfasst
Knecht	43	2'595.45	2'313.89	89,15
Gärtner	16	3'060.00	3'000.00	98,04

Davos. Niedergelassene 2. Sektor

Berufe	erfasst	D'eink. 33	D'eink. 38	in % von 33
Taglöhner	20	2'260.00	2'166.66	95,88
Handlanger	52	2'391.67	2'226.83	93,11
Hilfsarbeiter	13	2'360.00	2'250.00	95,34
Arbeiter	81	2'522.81	2'392.75	94,84
Vorarbeiter	10	4'275.00	5'088.89	119,04
Maurer	14	2'762.50	2'345.45	84,90
Zimmermann, Säger	13	2'845.45	2'730.00	95,94
Schreiner	74	3'356.25	2'716.67	80,94
Maler, Gipser	29	2'710.00	2'438.10	90,00
Spengler, Flaschner, Inst.	16	2'907.69	2'418.18	83,16
Monteur	33	3'635.29	3'206.66	88,61
Schlosser, Schmied	29	3'273.68	2'765.00	84,46
Mechaniker	17	2'600.00	3'007.14	115,66
Elektriker	37	3'282.61	2'942.42	89,64
Sattler	10	2'314.29	2'300.00	99,38
Schuhmacher	8	2'450.00	2'350.00	95,92
Tapezierer	11	2'583.33	2'481.81	96,07
Näherin	7	1'825.00	1'783.33	97,72
Schneider	17	3'100.00	3'170.00	102,26
Schneiderinnen	31	1'900.00	1'736.00	91,37
Bäcker, Konditor, Patissier	16	2'880.00	2'835.71	98,46
Metzger	9	2'630.00	2'655.55	101,00
Maschinist	11	3'800.00	4'075.00	107,24
Techniker	13	4'190.00	5'390.91	128,66
Buchdrucker, Typograph	10	4'400.00	3'985.71	90,58

D'eink = jährliches Durchschnittseinkommen

Davos. Niedergelassene 3. Sektor

Berufsbezeichnung	erfasst	D'eink 33	D'eink 38	in % v. 1933
Glätterin, Lingère	23	1'842.86	2'041.18	110,76
Verkäuferin	58	2'250.00	2'440.48	108,47
Haushälterin, Gouvernante	18	2'380.00	2'460.00	103,36
Sekretärin, Bürolistin	29	3'029.41	3'043.48	100,46
Lehrer (Sekundar-, Real-)	40	5'488.57	6'240.62	113,70
Postbeamter	33	7'512.50	7'987.50	106,32
Direktor	12	11'260.00	12'275.00	109,01
Buchhalter	34	4'610.00	5'166.67	112,08
Heizer	21	3'046.67	3'205.56	105,22
Sekretär	21	3'620.00	3'628.57	100,24
Beamter, Bankbeamter	25	5'735.29	5'735.29	112,42
Commis	14	3'508.33	3'877.78	110,50
Verwalter	12	7'600.00	8'577.78	112,86
Wegmacher	13	2'757.14	3'300.00	119,69
Bahnbeamte	24	5'576.47	5'793.75	103,90
Chauffeur	13	3'550.00	3'600.00	101,41
Bahnangestellte	15	4'800.00	5'446.67	113,47
Bankbeamter	24	6'817.65	7'305.56	107,16
Assistenzärzte	12	4'116.67	4'393.33	106,70
Fahrknecht, Kutscher	33	3'172.72	2'865.52	90,32
Krankenschwester	47	2'437.50	2'324.32	95,32
Servier-, Saaltochter	21	2'114.29	1'966.67	93,02
Verkäufer	10	3'750.00	3'514.28	93,71
Postangestellter	38	4'420.83	4'215.79	95,36
Telefonistin	18	4'128.57	3'850.00	93,25
Angestellte	16	2'000.00	1'961.54	98,08
Buchhalterin	5	2'950.00	2'733.33	92,66
Arbeitsl., Kindergärtnerin	13	3'450.00	3'150.00	91,30
Kaufm. Angestellter	38	3'800.00	3'765.22	99,08
Küchenchef, Koch	22	3'750.00	3'461.54	92,31
Kondukteur, Zugführer	12	5'414.29	4'500.00	83,11
Coiffeur	24	3'385.71	3'038.88	89,76
Bahnarbeiter	21	4'692.31	3'810.53	81,21
Ausläufer	13	2'500.00	1'920.00	76,80
Zimmer-, Dienstmädchen	36	2'542.86	1'991.18	78,30
Köchin	12	2'966.67	2'266.67	76,40

D'eink = jährliches Durchschnittseinkommen

	1. Sektor	2. Sektor	3. Sektor
absolut	52 Personen	454 Personen	640 Personen
70-79,9%	0,00%	0,00%	7,81%
80-89,9%	69,23%	36,34%	6,72%
90-99,9%	30,77%	50,22%	29,84%
über 100%	0,00%	13,44%	55,63%

Quelle: Öffentliches Steuerregister der Landschaft Davos 1933, 1938.

Graphiken 36 und 37. Von der Gemeinde Davos unterstützte Personen; Unterstützungsgelder und deren Bezüger (in % der gesamten Armenlasten).

	Arme in Davos wohnhaft	Total Armenfälle	Arme Einw. Kosten	Total Kosten
1929	71	132	6'109.55	27'119.05
1930	45	103	5'440.70	25'317.25
1931	64	130	5'950.91	25'843.83
1932	65	119	5'470.60	26'303.55
1933	88	150	7'891.08	31'378.33
1934	67	142	9'738.81	34'219.26
1935	81	157	12'858.92	36'744.61
1936	163	269	20'885.60	44'617.05
1937	103	202	16'422.95	41'429.35
1938	39	91	12'523.20	38'111.88
1939	36	82	13'481.80	38'903.30

Quelle: StAGR CB II 786-796. Jahresrechnungen Armenpflege der Gemeinden 1929-1939.

Graphik 38. Jährliche Ausgaben für ortsansässige Arme in ausgewählten Bezirken, bezogen auf die (fortgeschriebene) Einwohnerzahl.

	Bernina	Vorder-rhein	Maloja	O'land-quart	U'land-quart	Plessur
1930	2.00	3.09	1.04	1.62	11.50	9.28
1931	2.07	3.70	1.02	1.90	11.09	9.69
1932	1.80	2.96	0.97	1.98	11.46	10.63
1933	2.18	2.72	1.06	2.00	11.39	11.54
1934	2.51	2.54	1.33	2.15	13.02	11.78
1935	2.39	2.25	1.22	2.35	12.77	11.65
1936	2.99	2.48	1.52	2.92	14.35	13.86
1937	3.02	2.96	1.25	2.86	15.29	14.98
1938	3.06	2.66	1.25	2.96	14.61	14.13
1939	2.56	2.23	1.54	2.70	15.13	13.87

Quellen: StAGR CB II 786-796. Jahresrechnungen Armenpflege der Gemeinden 1929-1939; Einwohnerzahlen (jährliche Fortschreibung): Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Sektion Statistik. Volkszählungen, Geburten, Sterbefälle 1930-1939.